



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

Dieser Basisprospekt ist ab dem 18. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")

Basisprospekt vom 18. Juni 2020

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von**

Zertifikaten

Aktienanleihen

Anleihen

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse,
Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von
Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten
Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen,
Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts**

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	10
1.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	10
2.	Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere	10
3.	Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel.....	11
II.	RISIKOFAKTOREN	13
A.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	13
B.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN.....	14
C.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	14
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin.....	14
a)	<i>Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere.....</i>	14
b)	<i>Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.</i>	14
c)	<i>Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin</i>	15
d)	<i>Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin</i>	15
e)	<i>Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung</i>	16
2.	Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	16
(i)	Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)	16
(ii)	Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)	17
(iii)	Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)	18
(iv)	Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)	18
(v)	Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung).....	19
(vi)	Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)	19
(vii)	Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap	20
(viii)	Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap	20
(ix)	Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)	21
(x)	Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2).....	21
(xi)	Produkt 11: Aktienanleihe	22
(xii)	Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb)	23
(xiii)	Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)	25
(xiv)	Produkt 14: Anleihe.....	26
(xv)	Produkt 15: Festzinsanleihe Plus	27
(xvi)	Produkt 16: Lock-In Zertifikate	28

(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat	28
(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe	29
(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus	30
3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben	30
a) Risiken im Zusammenhang mit einer Änderung oder Beendigung der Wertpapiere während der Laufzeit	30
b) Marktstörungen	32
c) Risiko bei physischer Lieferung	33
d) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	34
e) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und / oder die Emittentin	35
4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere....	35
a) Marktpreisrisiken	35
b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere.....	36
c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.....	38
d) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin	39
e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung	40
f) Risiken durch Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin.....	41
5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert	41
a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind	42
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert bzw. Korbbestandteil	46
c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil	47
d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil	48
e) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	50
f) Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil	51
g) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	51
h) Risiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	52
i) Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....	56
j) Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil	58
III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	60

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	60
2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	60
3. Verantwortliche Personen	61
4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel.....	61
5. Angaben von Seiten Dritter	62
6. Mittels Verweis einbezogene Angaben	62
(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen..	62
(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin	67
(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin	70
7. Einsehbare Dokumente	74
IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	75
V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	76
VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	78
VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	80
VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	85
1. Angaben über die Wertpapiere	85
(a) Allgemeiner Hinweis	85
(b) Rangfolge	85
(c) Rating	85
(d) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert.....	85
(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen	86
(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)	86
(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung).....	87
(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung).....	88
(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung).....	89
(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)	90
(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)	90
(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap	91
(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap	92
(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)	94

(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)	94
(xi) Produkt 11: Aktienanleihe.....	95
(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb).....	98
(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance).....	102
(xiv) Produkt 14: Anleihe	103
(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus.....	105
(xvi) Produkt 16: Lock-In Zertifikate	106
(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat.....	107
(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe	108
(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus	109
(f) Weitere Angaben zu den Wertpapieren	110
2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	111
3. Angaben über den Basiswert.....	111
IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	113
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichungsverfahren	113
2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	113
3. Lieferung der Wertpapiere	114
4. Zahlstelle und Verwahrstelle	114
5. Potenzielle Investoren.....	114
6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	115
7. Nicht-Begebung der Wertpapiere	115
8. Verkaufsbeschränkungen	115
9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren.....	117
X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	119
XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	120
1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere	120
2. Veröffentlichungen von Informationen	120
3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	120
4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	120
XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	122
Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):	122
Produkt 1 (Bonus/Bonus ^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)	122
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	122
Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus ^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)	128

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	128
Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)	134
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	134
Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)	140
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	140
Produkt 5 (DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung))	146
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	146
Produkt 6 (DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung))	150
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	150
Produkt 7 (Sprint Zertifikate mit Cap)	155
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	155
Produkt 8 (Sprint Zertifikate ohne Cap)	161
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	161
Produkt 9 (Airbag Zertifikat (Typ 1))	167
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	167
Produkt 10 (Airbag Zertifikat (Typ 2))	174
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	174
Produkt 11 (Aktienanleihe)	180
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	180
Produkt 12 (Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb))	185
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	185
Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance))	191
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	191
Produkt 14 (Anleihe)	196
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	196
Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus)	201
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	201
Produkt 16 (Lock-In Zertifikate)	207
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	207
Produkt 17 (Twin Win Zertifikat)	213
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	213
Produkt 18 (EDS Anleihe / Altiplano Anleihe)	218
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	218
Produkt 19 (Anleihe mit bedingtem Bonus)	223
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	223
Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	228

§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit [mehreren Basiswerten] [einem Korb als Basiswert]	228
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	228
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	230
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	234
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	235
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	237
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	239
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	240
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	243
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	247
§ 3 Marktstörungen.....	251
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	259
§ 4 Automatische Ausübung der Wertpapierrechte	259
§ 5 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts	259
§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	259
§ 7 Status; Garantie	260
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle.....	260
§ 9 Bekanntmachungen.....	261
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	261
§ 11 Verschiedenes	261
Annex A Definitionen	263
XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEM BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN	295
XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	297

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung Zertifikate, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts (die "**Wertpapiere**").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 60 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN" auf Seite 76 ff. dieses Basisprospekts.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder auch "**BNPP**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 78 ff. dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 80 ff. dieses Basisprospekts.

2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswerte.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt Zahlungen unter den Wertpapieren bzw. der Erhalt eines Physischen Basiswerts hängen von der Kursentwicklung eines oder mehrerer Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Depositary Receipts, bzw. Körben von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Depositary Receipts (jeweils ein "**Basiswert**") ab.

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung bzw. Erhalt eines Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages oder der Wert des erhaltenen Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)
- Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)
- Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)
- Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)
- Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)
- Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)
- Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap
- Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap
- Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)
- Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)
- Produkt 11: Aktienanleihe
- Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb)
- Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)
- Produkt 14: Anleihe
- Produkt 15: Festzinsanleihe Plus
- Produkt 16: Lock-In-Zertifikate
- Produkt 17: Twin Win Zertifikat
- Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe
- Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" unter der Ziffer 1. "Angaben über die Wertpapiere" auf Seite 85 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 13 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere zu lesen.

3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und Handel der Wertpapiere finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" auf Seite 85 ff. dieses Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die Wertpapiere (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "**Aufgewendete Kapital**") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Wertpapierinhaber ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen

Wertpapieren betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "**1 Risikofaktoren**" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 18 in section "**1 Risk Factors**" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 22 April 2020, in the English language, including, if applicable, any supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 21 of the BNPP 2020 Registration Document are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere und Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A. eingeschätzt.

a) Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Damit besteht für die Wertpapierinhaber mit diesen Wertpapieren ein höheres Verlustrisiko, als mit Wertpapieren, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.

Die BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, können die Wertpapierinhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Wertpapierinhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Wertpapiere als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNP Paribas S.A.

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen

des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) *Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin*

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzte.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Wertpapierinhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Wertpapiere sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Wertpapierinhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Wertpapierbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Wertpapiere zeitlich verschieben. Wertpapierinhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Wertpapieren später als ursprünglich in den Wertpapierbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können sogar zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

d) *Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin*

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("**ACPR**") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNP Paribas S.A. können zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Wertpapiere nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden produktbezogen die Risikofaktoren, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder unterschritten bzw. unterschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung (ohne physische Lieferung) bzw. keine Lieferung des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung). Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier

kann der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken bei den Bonus/BonusPRO Zertifikaten (mit physischer Lieferung) wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) ist nach oben begrenzt auf den Höchstbetrag, der sich für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder unterschritten bzw. unterschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung (ohne physische Lieferung) bzw. keine Lieferung des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung). Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Capped Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken bei den Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikaten (mit physischer Lieferung) wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3.

Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung), den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Wertpapiers beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags (ohne physische Lieferung) bzw. des Erhalts des Physischen Basiswerts in einem Gegenwert (mit physischer Lieferung), der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder überschritten bzw. überschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung (ohne physische Lieferung) bzw. keine Lieferung des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung). Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) umso geringer ist, je höher der Referenzpreis ist.

Bei den Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Barriere ist also bei den Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken bei den Reverse Bonus/Reverse BonusPRO Zertifikaten (mit physischer Lieferung) wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) ist nach oben begrenzt auf den Höchstbetrag, der sich für nennwertlose Wertpapiere aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap und für Wertpapiere mit Nennwert aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap ergibt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht in jedem Fall von einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder überschritten bzw. überschritten hat, kann, abhängig vom

Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung (ohne physische Lieferung) bzw. keine Lieferung des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung). Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (ohne physische Lieferung) bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts (mit physischer Lieferung) umso geringer ist, je höher der Referenzpreis ist.

Bei den Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Barriere ist also bei den Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken bei den Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten (mit physischer Lieferung) wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben auf den Cap (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist im Fall eines Unterschreitens des Caps zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben auf den Cap (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert substantiell unter dem für ein DISCOUNT Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken kann. Das DISCOUNT Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerte umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt, trägt der Wertpapierinhaber auf der anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, bzw. das Risiko des Erhalts eines Physischen Basiswerts, dessen Wert gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt (oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis entspricht) bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – darüber hinaus ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist im Fall eines Unterschreitens des Caps zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den SPRINT Zertifikaten mit Cap kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap

Wenn – im Fall von SPRINT Zertifikaten ohne Cap, die keine Barrierenbeobachtung vorsehen - der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet (oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht) bzw. – im Fall von SPRINT Zertifikaten ohne Cap, die eine Barrierenbeobachtung vorsehen - der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet (oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht) und darüber hinaus ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das

Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

Bei den SPRINT Zertifikaten ohne Cap kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen Cap vorsehen, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt.

Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschreitet, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Airbag Zertifikaten (Typ 1) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen Cap vorsehen, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt.

Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschreitet, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Airbag Zertifikaten (Typ 2) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(xi) Produkt 11: Aktienanleihe

Wenn

- (a) – im Fall von Aktienanleihen, bei denen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet; bzw.
- (b) – im Fall von Aktienanleihen, bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist **und** der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, oder (ii) der Referenzpreis die Barriere unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet,

kann der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) bzw. der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte (sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für eine Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Die Aktienanleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (ohne Berücksichtigung der Zinszahlung(en)) das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Aktienanleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) **bzw. der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte** (sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen) **umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Emittentin den maßgeblichen **Basispreis** bei einem Wert festlegen kann, der **über dem Kurs des Basiswerts** der Aktienanleihe liegt. In diesem Fall reicht es

gegebenenfalls nicht, dass sich der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Referenzpreis) nicht verschlechtert hat, sondern er muss sogar bis zur Höhe des Basispreises bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – bis über den Basispreis steigen, damit der Anleger die günstige Tilgungsvariante erhält. Darüber hinaus wirkt sich ein höherer Basispreis gegebenenfalls nachteilig bei der Bestimmung des Bezugsverhältnisses aus.

Im Hinblick auf Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, wird bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

Der Zinsbetrag *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Aktienanleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb)

Wenn

(a) – im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), bei denen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis erreicht oder unterschreitet; bzw.

(b) – im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist **und** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis erreicht oder unterschreitet, oder (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen

vorgesehen – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet,

kann der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerte (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des maßgeblichen Basiswerts, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (ohne Berücksichtigung der Zinszahlung(en)) das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) **bzw. der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerte** (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen) **umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts ist.** Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen ist dabei zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) bzw. für die Entscheidung, welcher Basiswert physisch geliefert wird (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen), der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung herangezogen werden kann.

Weiterhin ist im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, zu beachten, dass ein Barrieren-Ereignis – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen – bereits dann eintreten kann, wenn auch nur ein Basiswert die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Emittentin die jeweils maßgeblichen **Basispreise** bei einem Wert festlegen kann, der **über dem jeweiligen Kurs der Basiswerte_(i)** der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb) liegt. In diesem Fall reicht es gegebenenfalls nicht, dass sich die Kurse der Basiswerte_(i) am Bewertungstag (Referenzpreise) nicht verschlechtert haben, sondern sie müssen sogar bis zur Höhe des jeweiligen Basispreises bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – bis über den jeweiligen Basispreis steigen, damit der Anleger die günstige Tilgungsvariante erhält. Darüber hinaus wirkt sich ein höherer Basispreis nachteilig bei der Bestimmung des Bezugsverhältnisses bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts_(i) aus.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

Der Zinsbetrag *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Aktienanleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt

basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)

Wenn:

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten hat und, falls in den Wertpapierbedingungen festgelegt, der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet,

kann, je nachdem, welche der Varianten (i)-(iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerts substantiell unter den für eine Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Die Aktienanleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Aktienanleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerte umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Emittentin den maßgeblichen **Basispreis** bei einem Wert festlegen kann, der **über dem Kurs des Basiswerts** der Aktienanleihe (Chance) liegt. In diesem Fall reicht es gegebenenfalls nicht, dass sich der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Referenzpreis) nicht verschlechtert hat, sondern er muss sogar bis zur Höhe des Basispreises bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – bis über den Basispreis steigen, damit der Anleger die günstige Tilgungsvariante erhält. Darüber hinaus wirkt sich ein höherer Basispreis nachteilig bei der Bestimmung des Bezugsverhältnisses aus.

Die Wertpapierbedingungen für eine Aktienanleihe (Chance) sehen die Zahlung einer nicht von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Zahlung des Zinsbetrags vor.

Des Weiteren sehen die Wertpapierbedingungen für eine Aktienanleihe (Chance) die Möglichkeit der Zahlung eines Zusätzlichen-Zinsbetrags in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts vor. Die

Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags erfolgt, wenn an dem maßgeblichen Zins-Bewertungstag bzw. während des maßgeblichen Zins-Bewertungszeitraums der Basiswert den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder, sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, erreicht hat.

Der Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht jeweils entweder *per annum* (p. a.) dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz oder dem in den Wertpapierbedingungen genannten festen Zinsbetrag je Aktienanleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Soweit der zu zahlende Zinsbetrag bzw. Zusätzliche Zinsbetrag in Prozent p.a. berechnet wird, erfolgt die Zinsberechnung auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)), nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags bzw. Zusätzlichen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt in diesem Fall basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. bzw. Zusätzlicher Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a. bzw. Zusätzlicher Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xiv) Produkt 14: Anleihe

Wenn:

(a) – im Fall von Anleihen, bei denen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet; bzw.

(b) – im Fall von Anleihen, bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, oder (ii) der Referenzpreis die Barriere unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet,

kann der Auszahlungsbetrag, abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Die Anleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (ohne Berücksichtigung der Zinszahlung(en)) das Risiko des **Totalverlustes** des Aufgewendeten Kapitals.

In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Emittentin den maßgeblichen **Basispreis** bei einem Wert festlegen kann, der **über dem Kurs des Basiswerts** der Anleihe liegt. In diesem Fall reicht es gegebenenfalls nicht, dass sich der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Referenzpreis) nicht verschlechtert hat, sondern er muss sogar bis zur Höhe des Basispreises bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – bis über den Basispreis steigen, damit der Anleger die günstige Tilgungsvariante erhält. Darüber hinaus wirkt sich ein höherer Basispreis nachteilig bei der Bestimmung des Bezugsverhältnisses aus.

Der Zinsbetrag per annum (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum wird auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus

Verlustrisiko bei Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere bzw. des Startkurses bzw. des Basispreises

Im Fall der Festzinsanleihe Plus, die keine physische Lieferung vorsieht, trägt der Anleger das Verlustrisiko, sofern der Referenzpreis, je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen die Barriere bzw. den Startkurs bzw. den Basispreis unterschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert oder den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis sinken und im äußersten Fall null (0) betragen kann.

Im Fall der Festzinsanleihe Plus, die eine physische Lieferung vorsieht, trägt der Anleger das Verlustrisiko, sofern ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. sofern der Referenzpreis, je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen die Barriere bzw. den Startkurs bzw. den Basispreis unterschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht. In diesem Fall erhält der Anleger den Physischen Basiswert, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt

und im äußersten Fall null (0) betragen kann. Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, c) Risiko bei physischer Lieferung" verwiesen.

Bei dem Wertpapier besteht daher ein Verlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Sofern bei einem Erwerb im Sekundärmarkt aufgrund des Erwerbszeitpunkts der Wertpapiere kein Anspruch auf Auszahlung des Teilrückzahlungsbetrages mehr besteht, ist sogar ein **Totalverlust** möglich (abgesehen von den Zinszahlungen).

Begrenzung des möglichen Ertrags

Die Festzinsbeträge, der Teilrückzahlungsbetrag und der Auszahlungsbetrag, die der Wertpapierinhaber erhalten kann, sind nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt. Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

(xvi) Produkt 16: Lock-In Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter bzw. auf oder unter die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und dass (ii) im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann, sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert des Wertpapiers liegen und bis auf null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals. Sofern die Wertpapierbedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, reicht diese gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Wertpapiere zu kompensieren.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter den Startkurs bzw. die Barriere, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barriere Anwendung findet, ist für die Höhe des Auszahlungsbetrags maßgeblich, ob während der Laufzeit ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist. Bei dem Wertpapier besteht daher ein Verlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Auszahlungsbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Auszahlungsbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht

an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des maßgeblichen Caps teilhaben kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe

Sofern – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – (i) der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerts_(i) den maßgeblichen Basispreis bzw. Startkurs unterschreitet oder (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erreicht bzw. (ii) für mindestens einen oder mehrere Basiswert(e)_(i) – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und der Summe für Digital_(k) ermittelt wird. Dabei entspricht "Digital_(k)" (i) null Prozent für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert_(i), für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – für eine konkret bestimmte Anzahl an Basiswerten_(i), für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert_(i) bzw. – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – für eine konkret bestimmte Anzahl an Basiswerten_(i), für den bzw. die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der maßgeblichen Basiswerte_(i) geteilt und das Ergebnis mit einhundert Prozent multipliziert wird.

Der Auszahlungsbetrag ist umso geringer, abhängig von der Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, je mehr Barrieren-Ereignisse bei den relevanten Basiswerten_(i) eingetreten sind. Dies gilt – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – unter Umständen erst dann, wenn für eine gewisse Anzahl an Basiswerten_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Auch wenn die Wertpapierbedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, reicht diese gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren.

Der Auszahlungsbetrag wird höchstens dem Nennwert entsprechen.

Im Fall einer Verzinsung der Wertpapiere entspricht der Zinsbetrag entweder dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen festen Zinsbetrag oder einem Zinsbetrag, der anhand eines Zinssatzes *per annum* (p. a.), das heißt anhand eines in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatzes des Nennwerts je Wertpapier, berechnet wird. Der Zinsbetrag, der anhand eines Zinssatzes p.a. ermittelt wird, wird bezogen auf einen Zinslauf-Zeitraum auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die

Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus

Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht. Abhängig vom Referenzpreis, kann der Zahlungsbetrag substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken, so dass der Anleger einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet. **Hierbei ist zu beachten, dass der Zahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Weiterhin ist zu beachten, dass der Zahlungsbetrag maximal dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht. Dementsprechend partizipiert der Anleger nicht an einer über das BonusLevel hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts.

3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, dargestellt.

a) Risiken im Zusammenhang mit einer Änderung oder Beendigung der Wertpapiere während der Laufzeit

Es besteht das Risiko der Änderung oder Beendigung der Wertpapiere während der Laufzeit. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Anpassungsereignisse und Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin eingeschätzt.

Anpassungsereignisse

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ist es möglich, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Solche Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Auch der Wegfall der Möglichkeit für den Emittenten oder die Anbieterin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, ist ein Beispiel für ein Anpassungsereignis.

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen u.a. die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. **"Referenzwerte"** bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu in Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" den Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Im Fall einer Anpassung der Wertpapierbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vor der Anpassungsmaßnahme.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Anfänglichen Nennwerts liegen und im äußersten Fall Null (0) betragen kann, so dass der Anleger einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden kann.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Hierbei ergeben sich Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in Bezug auf den Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Sowohl im Fall einer Ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden und es zu einer Begrenzung von Erträgen kommt.

b) Marktstörungen

Die Berechnungsstelle oder die Emittentin können feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Wertpapierbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handeln die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB). Dabei sind sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Das Eintreten einer Marktstörung kann die Ermittlung des Referenzpreises des Basiswerts verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle oder die Emittentin den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB) feststellen. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle oder die Emittentin auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Der Referenzpreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags benötigt. Diese Maßnahmen können die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts später als unzutreffend herausstellt. Dies kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiko bei physischer Lieferung

Für die Produkte 1 bis 4 (mit physischer Lieferung) sowie 6 bis 13 und Produkt 15 können die Wertpapierbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Basiswerts (der "**Physische Basiswert**") vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung entweder obligatorisch für die in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fälle oder ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte null betragen.

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die Besteuerung der Anleger nach dem Investmentsteuergesetz hängt von der konkreten Ausgestaltung des Fonds ab.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (ii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Potenzielle Anleger sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.
- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

d) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt (wie es bei ausländischen Basiswerten häufig

vorkommt), hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Die Schwankungen der Währungswechselkurse sind gegebenenfalls als Risiko weniger augenfällig als die mit dem Auszahlungsprofil verbundenen Risiken und daher von besonderer Relevanz. Solche Entwicklungen in Bezug auf Währungswechselkurse können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses entsprechend vermindert und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und bei einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses sogar zu erheblichen Verlusten führen.

e) *Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und / oder die Emittentin*

Ermessensspielräume der Berechnungsstelle und/oder der Emittentin können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Wertpapiere hat. Ermessensspielräume spielen zum Beispiel eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen;
- bei der Bestimmung des außerordentlichen Kündigungsbetrags.

Die Berechnungsstelle und die Emittentin nehmen solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 bzw. 315 BGB) vor. Wertpapierinhaber müssen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen.

Ermessenshandlungen außerhalb der Kontrolle des Wertpapierinhabers können damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall sogar zu erheblichen Verlusten führen.

4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, dargestellt.

a) *Marktpreisrisiken*

Insbesondere aufgrund der basiswertabhängigen Struktur der Wertpapiere ergeben sich Marktpreisrisiken. Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts bzw. Korbs abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts bzw. des jeweiligen Korbbestandteils - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen,

Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, politischen Gegebenheiten oder den Auswirkungen von durch Pandemien wie dem Coronavirus, bedingten Gesundheitsrisiken.

Die zum Datum dieses Basisprospekts kursierende Coronavirus-Pandemie kann Marktpreisrisiken im Hinblick auf die Basiswerte verstärken. Aufgrund der Pandemie hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") ihre regelmäßige Risikobewertung (*Risk Assessment*) zum 2. April 2020 außerordentlich aktualisiert (*Update of Risk Assessment*) und festgestellt, dass die Pandemie im Zusammenspiel mit bestehenden Bewertungsrisiken seit Mitte Februar 2020 bedingt durch eine deutliche Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds zu starken Korrekturen an den Märkten geführt hat. ESMA kommt dabei zu dem Schluss, dass institutionelle Anleger und Kleinanleger noch über einen längeren Zeitraum das Risiko von Kurskorrekturen tragen. In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sieht die ESMA sehr große Risiken.

Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile negative Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennwert bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Marktpreisrisiken können daher zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme der Zinszahlungen für die Produkte 11 bis 16 sowie gegebenenfalls Produkt 18 (Aktienanleihen, Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), Aktienanleihen (Chance), Anleihen sowie Festzinsanleihe Plus und Lock-In Zertifikate sowie gegebenenfalls EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen) vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Basiswert, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Wertpapierinhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Weitere Transaktionen

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen

ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "**Market Maker**") maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

Interessenkonflikte im Hinblick auf die Preisstellung durch die Anbieterin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen, können für den Wertpapierinhaber zu Mehrkosten oder einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

d) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Wertpapiere. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs des Basiswerts und damit den Auszahlungsbetrag beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft ein Wertpapier, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere und Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten eingeschätzt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("FATCA") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen.

Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert besteht daher für Wertpapierinhaber das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

f) *Risiken durch Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin*

Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, im Zusammenhang mit einem Basiswert allgemein und im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten, dargestellt.

a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts und Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen eingeschätzt.

Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Faktor auch auf die Höhe der Positionen in dem Basiswert auswirkt, für die Absicherungsgeschäfte eingegangen werden müssen.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nur für den Fall der Lieferung des Physischen Basiswerts teil, wie in nachstehendem Abschnitt "Risiko bei physischer Lieferung" erläutert. Im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags nehmen die Wertpapierinhaber in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertentwicklung wiederum wird je nach der Natur des Basiswerts von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zum Beispiel:

- der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte,
- dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten,
- den Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, sowie
- politischen Gegebenheiten.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ein negative Entwicklung des Basiswerts kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden, gegenüber einer Investition in einen Basiswert der nicht der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegt.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, ETPs, Währungswechselkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand

jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks* - "**IOSCO-Grundsätze**") und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und gilt neben sogenannten kritischen Referenzwerten wie EURIBOR auch für viele andere Indizes (einschließlich "proprietärer" Indizes), die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz ((EU - geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**") oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "Referenzwert" darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt

worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);

- die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- die in den Wertpapierbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Wertpapiere für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;
- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;
- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Wertpapieren erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Wertpapiere nach Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Wertpapierbedingungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien und Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien eingeschätzt.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko der Änderung der Indexberechnung und Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil eingeschätzt.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts bzw. Korbbestands führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Wertpapierbedingungen relevante Barriere verletzt wird, was negative Folgen für die Höhe der etwaigen Verzinsung und/oder die Rückzahlung haben kann.

d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Indizes, Währungswechselkurse bzw. Depositary Receipts, so sollten potenzielle Anleger die in den jeweiligen Unterabschnitten "Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))", "Indizes", "Währungswechselkurse" sowie "Depositary Receipts" angeführten Risiken entsprechend beachten.

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over und Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle- und Rohstoffe eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe

Bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe bestehen besondere basiswerttypische Risiken.

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Rohstoffe und Metalle - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls auswirken.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

e) *Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil*

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. als Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle kommen kann.**

Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein American Depositary Receipt, ein Global Depositary Receipt oder ein Ordinary Depositary Receipt ("**Depositary Receipts**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Ordinary Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von (Stamm-)Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Ordinary Deposit Receipts werden insbesondere in den Niederlanden öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbundenen Risikofaktoren beachten.

Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweilige(n) Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle kommen kann.**

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

h) Risiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit börsennotierten

Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil und Risiken im Zusammenhang mit wertbildenden Faktoren; Verwendung von Schätzwerten eingeschätzt.

Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Sollte die Börsennotierung der Anteile eines ETF nicht während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten werden, verringert sich die Liquidität des Basiswerts und damit das spezielle Marktrisiko. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann. Diese speziellen Marktrisiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten

würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der

negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

i) **Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil und Illiquide Anlagen eingeschätzt.

Spezielle Marktrisiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen

wiederanlegen zu können. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

j) Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst

werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass Referenzsätze, wie zum Beispiel der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzsätze, Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung eines Referenzsatzes als maßgeblicher Basiswert infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere, die an einen solchen Referenzsatz geknüpft sind, haben.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 18. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. März 2020 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2020 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2020 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts),
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,

- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

3. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "**Anbieterin**").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Wertpapiere jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Wertpapiere.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel

Mit diesem Basisprospekt hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten:

- Sie kann neue Wertpapiere begeben,
- Sie kann ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- Sie kann das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen bzw.
- Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des dreiteiligen Basisprospekts (bestehend aus der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge hierzu) vom 15. Juli 2013 bzw. des Basisprospekts vom 21. Februar 2014 bzw. des Basisprospekts vom 22. Januar 2015 bzw. des Basisprospekts vom 26. Januar 2016 bzw. des Basisprospekts vom 24. Januar 2017 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 bzw. des Basisprospekts vom 17. September 2018 bzw. des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 (jeweils der **"Frühere Basisprospekt"** und zusammen die **"Früheren Basisprospekt"**) öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen wurden, werden die Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt durch die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen unter folgenden Umständen ersetzt,

- (i) Die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere wird nach Ablauf der Gültigkeit der Früheren Basisprospekte erhöht (Aufstockung);
- (ii) Die Zulassung der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt wird nach Ablauf der Früheren Basisprospekte beantragt (Notierungsaufnahme); oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XII. Wertpapierbedingungen" dieses Basisprospekts mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts).

5. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Angaben zum Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts und seine Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

6. Mittels Verweis einbezogene Angaben

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten in den Früheren Basisprospekten:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2019 ") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2019 ").	Seiten 203 bis 371 des Basisprospekts vom 11. Juli 2019	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 17. September 2018 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht	Seiten 192 bis 354 des Basisprospekts vom 17. September 2018	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 dieses Basisprospekts)

börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2018") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2018").		
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 10. November 2017 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt November 2017") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen November 2017").	190 bis 460 des Basisprospekts vom 10. November 2017	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 24. Januar 2017 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie	Seiten 159 bis 686 des Basisprospekts vom 24. Januar 2017	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 dieses Basisprospekts)

einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt Januar 2017") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen Januar 2017").		
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 26. Januar 2016 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2016") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2016").	Seiten 134 bis 556 des Basisprospekts vom 26. Januar 2016	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 22. Januar 2015 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe,	Seiten 110 bis 419 des Basisprospekts vom 22. Januar 2015	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungs- wechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fonds- anteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2015 ")		(Seite 122 Basisprospekts) dieses
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 21. Februar 2014 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungs- wechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungs- wechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2014 ")	Seiten 94 bis 361 des Basisprospekts vom 21. Februar 2014	XIII. WERTPAPIER- BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 Basisprospekts) dieses
Wertpapierbedingungen der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juli 2013 gemäß §§ 5, 12 Absatz 1 Satz 4	Seiten 45 bis 55 der Wertpapierbeschreibung vom 15 Juli 2013	XIII. WERTPAPIER- BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT

Wertpapierprospektgesetz zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle und/oder Futureskontrakte (die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sowie sämtlichen Nachträgen hierzu und der Zusammenfassung vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH einen Basisprospekt darstellt) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2013")		EINBEZOGEN WERDEN (Seite 122 dieses Basisprospekts)
--	--	--

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Das folgende Dokument, aus dem Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. d) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

- Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das **"Registrierungsformular 2020"**):

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2020:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 13 dieses Basisprospekts)

1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 13 dieses Basisprospekts)
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 13 dieses Basisprospekts)
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)

7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
13 INTERESSENERKLÄRUNGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
15.3 Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Das folgende Dokument, aus dem Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

Die folgenden Angaben aus dem Registration Document vom 22. April 2020 der BNP Paribas S.A. (das "**BNPP 2020 Registration Document**"):

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration Document:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISK FACTORS	Seite 4 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.1 Credit risks, counterparty risks and securitization risks in the banking book	Seiten 4 bis 6 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.2 Operational Risks	Seiten 6 bis 7 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.3 Market Risks	Seiten 7 bis 9 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.4 Liquidity and funding risks	Seiten 9 bis 10 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.5 Risks related to the macroeconomic and market environment	Seiten 11 bis 13 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG

		AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.6 Regulatory Risks	Seiten 14 bis 17 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
1.7 Risks related to the BNPP Group's growth in its current environment	Seiten 17 bis 21 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 14 dieses Basisprospekts)
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4 INFORMATION ABOUT BNPP	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)

7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
10 ADDITIONAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
11 DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
12.1 Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
12.2 Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)

13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	Seite 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
13.1 BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seiten 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)
13.2 BNPP 2019 Univeral Registration Document as at 30 June 2019 (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 76 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnppparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

7. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- das Registrierungsformular vom 20. März 2020 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP; and
- the BNPP 2020 Registration Document of 22 April 2020 (BNPP 2020 Registrierungsformular vom 22. April 2020).

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 20. März 2020 (das "**Registrierungsformular 2020**") sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2020:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020

7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.3 Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83.

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) ist im Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2020 Registration Document**") enthalten und an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration Document:
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document
4 INFORMATION ABOUT BNPP	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration Document
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration Document
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration Document
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration Document
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration Document
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration Document
7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document

7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration Document
10 ADDITIONAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
11 DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.1 Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.2 Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	Seiten 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document
13.1 BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seiten 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document
13.2 BNPP 2019 Univeral Registration Document as at 30 June 2019 (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 18. Juni 2020 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 122 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere
- (ii) als auch Wertpapiere, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts bzw. der darin jeweils enthaltenen Wertpapierbedingungen begeben worden sind, und
 - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 18. Juni 2020 erhöht wird (Aufstockung),
 - (b) die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 18. Juni 2020 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
 - (c) das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 18. Juni 2020 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Wertpapiere**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Früheren Wertpapieren werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XIII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren" auf Seite 117 dieses Basisprospekts.

Die jeweils maßgeblichen Wertpapierbedingungen der Früheren Wertpapiere enthalten gegebenenfalls keine Bezugnahmen auf die Garantie bzw. BNPP als Garantin. Sie sind ausschließlich vertraglich garantiert. Dies wird bewirkt durch die separate vertragliche Übernahme der unbedingten und unwiderruflichen Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main,

Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite A-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu

wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens

der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstage oder Sonntage), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Rangfolge

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

(c) Rating

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

(d) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Für den Fall der Produkte 5, 14, 16, 17 bis 19 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Für den Fall der Produkte 1 bis 4 sowie 6 bis 13 und Produkt 15, hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden maßgeblichen Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die Produkte 11 bis 13, Produkt 15, Produkt 16 und Produkt 18 (Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb), Aktienanleihe (Chance), Anleihe, Festzinsanleihe Plus, Lock-In Zertifikate und – sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen - EDS Anleihe/Altiplano Anleihe) gewähren dem Wertpapierinhaber ferner das Recht, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - den Physischen Basiswert zu liefern. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere nicht unterschritten bzw. nicht erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation (i) entweder des BonusLevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls höher, der Wertentwicklung ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern, in einem Gegenwert, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Bei den Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass im Hinblick auf die Laufzeit der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Bei den Bonus Zertifikaten (Typ Last Minute) ist der Beobachtungskurs der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und die Barriere wird nur zu diesem Zeitpunkt betrachtet. Wenn der Basiswert vorher auf oder unterhalb der Barriere notiert, führt dies nicht zum Verlust des Bonusmechanismus.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen

Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen Lieferung des Physischen Basiswerts vorgesehen ist und die Lieferung unmöglich sein sollte, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Physischen Basiswert zu liefern. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere nicht unterschritten bzw. nicht erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation (i) entweder des Bonuslevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt, und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls höher, der Wertentwicklung ermittelt wird, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern, in einem Gegenwert, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt, und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt.

Bei den Capped Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass im Hinblick auf die Laufzeit der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Last Minute) ist der Beobachtungskurs der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und die Barriere wird nur zu diesem Zeitpunkt betrachtet. Wenn

der Basiswert vorher auf oder unterhalb der Barriere notiert, führt dies nicht zum Verlust des Bonusmechanismus.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen Lieferung des Physischen Basiswerts vorgesehen ist und die Lieferung unmöglich sein sollte, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Physischen Basiswert zu liefern zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere nicht überschritten bzw. nicht erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem Bonuslevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis entspricht und für Wertpapiere mit Nennwert dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, der Wertentwicklung entspricht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern, der für nennwertlose Wertpapiere dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis entspricht, und für Wertpapiere mit Nennwert dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung entspricht.

Bei den Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass im Hinblick auf die Laufzeit der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**. Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ, entsteht jedoch für den Wertpapierinhaber keine Nachschusspflicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen Lieferung des Physischen Basiswerts vorgesehen ist und die Lieferung unmöglich sein sollte, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate (ohne und mit physischer Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere nicht überschritten bzw. nicht erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere ermittelt wird aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet, und für Wertpapiere mit Nennwert ermittelt wird aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, der Wertentwicklung, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. die Barriere überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern, der für nennwertlose Wertpapiere ermittelt wird aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet, und für Wertpapiere mit Nennwert ermittelt wird aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung, maximal jedoch

einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.

Bei den Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Reverse Bonus Zertifikaten darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Reverse Bonus Zertifikaten.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**. Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ, entsteht jedoch für den Wertpapierinhaber keine Nachschusspflicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Gegenwert des Physischen Basiswerts einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen Lieferung des Physischen Basiswerts vorgesehen ist und die Lieferung unmöglich sein sollte, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Höchstbetrag pro Wertpapier zahlen. Der Höchstbetrag ist ein Betrag in der Auszahlungswährung, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Höchstbetrag pro Wertpapier zahlen. Der Höchstbetrag ist ein Betrag in der Auszahlungswährung, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen.

Der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann geringer sein als der für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **oder, falls niedriger**, (ii) dem Cap, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **oder, falls niedriger**, (ii) dem Cap, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die

Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag der Basispreis überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit
 - (A) (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder (ii) dem Cap, je nachdem, welcher der Werte niedriger ist; oder
 - (B) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, entspricht, je nachdem, welche der Varianten (i) oder (ii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde, jeweils, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag (i) zum einen der Basispreis unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten, jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag

den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag der Basispreis überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit
 - (A) (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder (ii) dem Cap, je nachdem, welcher der Werte niedriger ist; oder
 - (B) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, entspricht, je nachdem, welche der Varianten (i) oder (ii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde, jeweils, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag (i) zum einen der Basispreis unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(xi) Produkt 11: Aktienanleihe

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen (sofern die Aktienanleihen ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) oder den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern (sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen). Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt – sofern relevant - gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

- Im Fall von Aktienanleihen, die ausschließlich einen Barausgleich und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- Im Fall von Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag bzw. der Physische Basiswert wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.
- Im Fall von Aktienanleihen, die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem

Nennwert des Wertpapiers.

- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen, die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- Im Fall von Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Der Auszahlungsbetrag bzw. - sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen - der Gegenwert des gelieferten Physischen Basiswerts kann geringer sein als der Nennwert bzw. der für die Aktienanleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann – abgesehen von den Zinszahlungen - zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Neben der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. - sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen – der Lieferung des Basiswerts ist die Emittentin

verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinssatz *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag.

(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) oder den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen). Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt – sofern relevant – gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), die ausschließlich einen Barausgleich und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen – die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen – schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung multipliziert mit dem

Bezugsverhältnis bzw. dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag bzw. der Physische Basiswert wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen wird entweder der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der Basiswert mit der besten Wertentwicklung physisch geliefert. Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung entspricht.
- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen wird entweder der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der Basiswert mit der besten Wertentwicklung physisch geliefert. Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung entspricht.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte die jeweilige Barriere überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung.
- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb), die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise

sämtlicher Basiswerte die jeweilige Barriere überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.

- (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen wird entweder der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der Basiswert mit der besten Wertentwicklung physisch geliefert. Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag bzw. - sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen - der Gegenwert des gelieferten Physischen Basiswerts kann geringer sein als der Nennwert bzw. der für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis. Dies kann – abgesehen von den Zinszahlungen - zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Neben der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. - sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen – der Lieferung des maßgeblichen Basiswerts ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinssatz *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag.

(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

(a) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen):

- (i) der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet;
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat; oder
- (iv) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat, jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iv) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

(b) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen)

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,
- (ii) der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen.

Der Auszahlungsbetrag bzw. der Physischen Basiswert kann geringer sein als der für die Aktienanleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen

- (i) den jeweiligen Zinsbetrag unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an dem Zins-Zahlungstag bzw. den Zins-Zahlungstagen zu zahlen, und
- (ii) den jeweiligen Zusätzlichen Zinsbetrag in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts zu zahlen. Die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags erfolgt, wenn an dem maßgeblichen Zins-

Bewertungstag bzw. während des maßgeblichen Zins-Bewertungszeitraums der Basiswert den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder, sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, erreicht hat.

Der zu zahlende Zinsbetrag bzw. Zusätzliche-Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Soweit die Wertpapierbedingungen einen festen Zinsbetrag je Wertpapier vorsehen, wird dieser Zinsbetrag bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag auf jedes Wertpapier angewandt;
- (b) Soweit die Wertpapierbedingungen einen Zinssatz *per annum* (p. a.) vorsehen, entspricht der Zinssatz dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages bzw. des Zusätzlichen Zinsbetrags erfolgt am Zins-Zahlungstag bzw. an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag.

(xiv) Produkt 14: Anleihe

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt – sofern relevant – gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

- Im Fall von Anleihen, die keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

- Im Fall von Anleihen, die eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Anleihen, die eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der für die Anleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann – abgesehen von den Zinszahlungen – zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinssatz *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt

basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag bzw. an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag.

(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus

Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags am Teilrückzahlungstag

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) auf Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Zusätzlich zur Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags hat der Wertpapierinhaber weiterhin am Fälligkeitstag einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder, wenn in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Rückzahlung erfolgt gemäß der folgenden Szenarien:

- (a) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis den Startkurs überschreitet (oder, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entspricht), so wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert entspricht.
- (b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis den Startkurs unterschreitet (oder, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entspricht), wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird. Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag statt der Zahlung des Auszahlungsbetrages, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern.

Der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann geringer sein als der für die Aktienanleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Zusätzlich zur Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags und des Auszahlungsbetrags bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags vor. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Der zu zahlende Zinsbetrag entspricht den in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zahlbaren Festzinsbeträgen.

(xvi) Produkt 16: Lock-In Zertifikate

Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Lock-in Level überschritten bzw. überschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).
- (b) Wenn, je nach Bestimmung in den Emissionsbedingungen, an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) unterschritten bzw. unterschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.
- (c) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0) und sehen die Wertpapierbedingungen in diesem Fall einen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Dies gilt auch, wenn die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere vorsehen. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder der Basiswerte reichen die Zinsen gegebenenfalls nicht aus, um die Verluste des Wertpapierinhabers zu kompensieren.

(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat

Im Fall von Twin Win Zertifikaten, die keine Barriere vorsehen, gilt Folgendes:

- a) Für den Fall, dass der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – unter oder auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem auch ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den Wertpapierbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag.
- b) Wenn der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – über oder auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber in Höhe eines Partizipationsfaktors von der Wertentwicklung des Basiswerts, wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Auszahlungsbetrag auch in dieser Fallgestaltung maximal einem bestimmten Höchstbetrag entspricht. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert.

Im Fall von Twin Win Zertifikaten, die eine Barriere vorsehen, gilt Folgendes:

- a) Für den Fall, dass kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag.
- b) Falls kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Basiswerts. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Falls ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, partizipiert der Anleger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können sogar vorsehen, dass, der Wertpapierinhaber im Fall des Eintritts des Barrieren-Ereignisses in Höhe eines Partizipationsfaktors an der Wertentwicklung des

Basiswerts partizipiert. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag.

Ein Barrieren-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist oder nicht.

(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte⁽ⁱ⁾ dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

(a) Der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier entspricht dem Nennwert, sofern - je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – (i) der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerts⁽ⁱ⁾ den maßgeblichen Basispreis bzw. Startkurs überschreitet oder (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erreicht bzw. (ii) für keinen Basiswert⁽ⁱ⁾ oder für eine in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkret bestimmte maximale Anzahl an Basiswerten⁽ⁱ⁾ ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

(b) Sofern - je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – (i) der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerts⁽ⁱ⁾ den maßgeblichen Basispreis bzw. Startkurs unterschreitet oder (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erreicht bzw. (ii) für mindestens einen Basiswert⁽ⁱ⁾ oder für eine in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkret bestimmte (Mindest-)Anzahl an Basiswerten⁽ⁱ⁾ ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und (ii) der Summe für Digital_(k) ermittelt wird.

Dabei entspricht "Digital_(k)" (i) null Prozent für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert, für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – für eine konkret bestimmte maximale Anzahl an Basiswerten⁽ⁱ⁾, für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert⁽ⁱ⁾, bzw. – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – für eine konkret bestimmte Anzahl an Basiswerten⁽ⁱ⁾, für den bzw. die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die entsprechende Anzahl der als Basiswert⁽ⁱ⁾ dienenden Werte geteilt und das Ergebnis mit einhundert Prozent multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag wird höchstens dem Nennwert entsprechen, sofern für keinen Basiswert⁽ⁱ⁾ bzw. – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – für eine maximale Anzahl an Basiswerten⁽ⁱ⁾ ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

Die Endgültigen Bedingungen können so ausgestaltet sein, dass sich die maßgeblichen Basiswerte⁽ⁱ⁾ aus einer bestimmten Art von Basiswerten (z.B. verschiedene Aktien) zusammensetzen. Es ist aber

auch möglich, dass sich die Basiswerte⁽ⁱ⁾ aus verschiedenen Arten von Basiswerten (z.B. verschiedene Indizes und Aktien) zusammensetzen.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Emittentin weiterhin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte⁽ⁱ⁾ an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinsbetrag kann dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen festen Zinsbetrag entsprechen; oder
- (b) der Zinsbetrag wird anhand eines Zinssatzes *per annum* (p. a.) ermittelt und entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag bzw. an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag.

(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

(f) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

3. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung der folgenden Basiswerte beziehen: Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien (einschließlich sonstigen Dividendenpapieren), Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist bzw. die den Wertpapieren zugewiesenen Basiswerte sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des bzw. eines Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die

Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den

Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Wertpapiere angeboten werden und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere

kommen die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EW**R"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende

Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 % oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage eines früheren Basisprospekts (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung), oder

- (ii) wenn die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme), oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" dieser Früheren Basisprospekte mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Zertifikate und Anleihen" abrufbar.

X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("Gegenpartei"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös der Emission

ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die folgenden Wertpapierbedingungen der Produkte 1 bis 19 sind in Zusammenhang mit dem "Annex A Definitionen" zu lesen.

Die in den folgenden Produktspezifischen Bedingungen in § 1 enthaltenen Definitionen werden in den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Produkts durch die in "Annex A Definitionen" enthaltenen anwendbaren Bausteine für die Definitionen wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen des jeweiligen Produkts ausgefüllt. Soweit erforderlich, können einzelne Definitionen auch mehrfach in den Wertpapierbedingungen aufgenommen werden.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] [Bonus][bzw.][Bonus^{PRO}] Zertifikats ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere")** bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") **[Falls physische Lieferung, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. **[Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").]
- (2) **[Falls keine physische Lieferung, einfügen:** Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") , der wie folgt ermittelt wird:] **[Falls physische Lieferung, einfügen:** Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**"), der wie folgt ermittelt wird:]

- (a) Wenn **[kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Beobachtungskurs [zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere **nicht** [erreicht oder] unterschritten hat] [an **keinem** der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [die Barriere **nicht** [erreicht oder] unterschreitet]], wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *nennwertlos* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation (i) **entweder** des BonusLevels **oder, falls höher**, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis:

$$\text{MAX (BonusLevel; Referenzpreis) x B]}$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls höher**, der Wertentwicklung:

$$\text{Nennwert x MAX (BonusLevel; Wertentwicklung)}$$

- (b) Wenn **[ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [die Barriere [erreicht oder] unterschreitet]], wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen: bzw. den zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") bestimmen, der **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. die] ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *nennwertlos* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis:

$$\text{Referenzpreis x B]}$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung:

$$\text{Nennwert x Wertentwicklung]}$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:

einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Physischen Basiswert und die Lieferung durchführen.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis [("**Gegenwert**")]

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]

[Der [Maßgebliche Betrag wird] [jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung werden] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. der Gegenwert der Lieferung des Physischen Basiswerts] lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basiswährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"BonusLevel": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Physischer Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Terminbörse": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Verfalltermin": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Wertentwicklung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zugrundeliegende Aktie": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung] in die Auszahlungswährung ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]

Produkt 1 ([Bonus]/[] [Bonus^{PRO}] Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert*[/**] ** ("●")	Typ	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*[/**] *]	[Startkurs*]	BonusLevel * in ●[***]	Barriere* in ●	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag[e]]	Bewertungstag*/ Fälligkeits-tag*	[Beobachtungskurs* / Reuters-seite]	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

[^[1]] kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]]

[Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines [Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Capped Bonus][bzw.][Capped Bonus^{PRO}] Zertifikats ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [•] ("Auszahlungswährung") [Falls physische Lieferung, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. [Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) ("Nennwert").]
- (2) [Falls keine physische Lieferung, einfügen: Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") , der wie folgt ermittelt wird:] [Falls physische Lieferung, einfügen: Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("Lieferung"), der wie folgt ermittelt wird:]
 - (a) Wenn [kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere nicht [erreicht oder] unterschritten hat] [an keinem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [die Barriere nicht [erreicht oder] unterschreitet]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:]

- der Multiplikation (i) **entweder** des BonusLevels **oder, falls höher**, des Referenzpreises
(ii) mit dem Bezugsverhältnis, **maximal** jedoch entspricht er dem Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt:

MIN(MAX (BonusLevel; Referenzpreis); Cap) x B]

Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls höher**, der Wertentwicklung, **maximal** jedoch entspricht er dem Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt:

Nennwert x MIN(MAX (BonusLevel; Wertentwicklung); Cap)]

- (b) Wenn **[ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** **[der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [die Barriere [erreicht oder] unterschreitet]]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier **Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. den zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") bestimmen, der **Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. **die]** ermittelt wird aus

[[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis[:

Referenzpreis x B]

[, maximal jedoch entspricht er dem Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt:

MIN (Referenzpreis; Cap) x B]

Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung[:

Nennwert x Wertentwicklung]

[, maximal jedoch entspricht er dem Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt:

Nennwert x MIN (Wertentwicklung; Cap)]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:

einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Physischen Basiswert und die Lieferung durchführen.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung

einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis [("**Gegenwert**")]] entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]]

[Der Maßgebliche Betrag wird] [jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung werden]nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. der Gegenwert der Lieferung des Physischen Basiswerts] lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Barriere": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barrieren-Ereignis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Beobachtungskurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Beobachtungstag[e]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Beobachtungszeitraum": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Berechnungsstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Bewertungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Bezugsverhältnis" ("B"): *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"BonusLevel": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Cap": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"CBF": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Depotvertrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["EDSP": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Fälligkeitstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Wertentwicklung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der Bloomberg-Seite [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 2 ([Capped Bonus]/[/Capped Bonus^{PRO}] Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen *	Basiswert* [/***] ("●")	Typ	[Basiswährung*/] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*/] ***]	[Startkurs*/] ***]	Bonus-Level* in ●[/***]	Barriere* in ●	Cap* in ●[/***]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag[e]]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

[^[1]] kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]]

[Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] [Reverse Bonus [bzw.][Reverse Bonus^{PRO}] Zertifikats ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere")** bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("Auszahlungswährung") **[Falls physische Lieferung, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts]** gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. **[Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) ("Nennwert").]**
- (2) **[Falls keine physische Lieferung, einfügen: Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag")** ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") , der wie folgt ermittelt wird:] **[Falls physische Lieferung, einfügen: Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag")** ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("Lieferung"), der wie folgt ermittelt wird:]
- (a) Wenn **[kein Barrierenereignis eingetreten ist]** [der Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere nicht [erreicht oder] überschritten hat] [an keinem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem
- [Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:**

mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, dem Referenzpreis entspricht:

$$(\text{ReverseLevel} - \text{MIN}(\text{BonusLevel}; \text{Referenzpreis})) \times B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

Nennwert multipliziert mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, der Wertentwicklung entspricht:

Nennwert x (ReverseLevel – MIN (BonusLevel; Wertentwicklung))

- (b) Wenn **[ein** Barrierenereignis eingetreten ist] **[der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat]],** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. den zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") bestimmen, der **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. die] dem

[[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis entspricht:

(ReverseLevel – Referenzpreis) x B]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung entspricht:

Nennwert x (ReverseLevel – Wertentwicklung)]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:

einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Physischen Basiswert und die Lieferung durchführen.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis **[("Gegenwert")]** entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]

[Der [Maßgebliche Betrag wird] [jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung werden] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts]. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Barriere": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barrieren-Ereignis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Beobachtungskurs": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Beobachtungstag[e]": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Beobachtungszeitraum": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Berechnungsstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bewertungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Bezugsverhältnis" ("B"): *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"BonusLevel": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"CBF": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Depotvertrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["EDSP": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Fälligkeitstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"ReverseLevel": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Wertentwicklung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechsellkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter

Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am International *Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]]

Produkt 3 ([Reverse Bonus]/[Reverse Bonus^{PRO}] Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ^[/* **] ("●")	Typ	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis* in ●][***]	[Startkurs* in ●][***]	[Bonus-Level* in ●][***]	Barriere* in ●	Reverse-Level* in ●][***]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag[e]]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	Beobachtungskurs* / Reutersseite	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

[^[1]] kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]]

[Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Capped Reverse Bonus][bzw.][Capped Reverse Bonus^{PRO}] Zertifikats ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere")** bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("Auszahlungswährung") **[Falls physische Lieferung, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts]** gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. **[Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:]** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("Nennwert").]
- (2) **[Falls keine physische Lieferung, einfügen:]** Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") , der wie folgt ermittelt wird:] **[Falls physische Lieferung, einfügen:]** Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("Lieferung"), der wie folgt ermittelt wird:]
 - (a) Wenn **[kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** **[[der Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere nicht [erreicht oder] überschritten hat] [an keinem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat]]]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:]

der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, dem Referenzpreis, **maximal** jedoch entspricht er einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

$$(\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{MIN}(\text{BonusLevel}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap})) \times B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, der Wertentwicklung, **maximal** jedoch entspricht er einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

$$\text{Nennwert} \times (\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{MIN}(\text{BonusLevel}; \text{Wertentwicklung}); \text{Cap}))]$$

- (b) Wenn **[ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** **[der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat]]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. den zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**")]**]** bestimmen, der **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:** bzw. die], der ermittelt wird aus

[[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis, **maximal** jedoch entspricht er einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

$$(\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{Referenzpreis}; \text{Cap})) \times B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung, **maximal** jedoch entspricht er einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

$$\text{Nennwert} \times (\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{Wertentwicklung}; \text{Cap}))]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:

einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Physischen Basiswert und die Lieferung durchführen.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung

einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis [("**Gegenwert**")]] entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]]

[Der [Maßgebliche Betrag] [jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung werden] wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. der Gegenwert der Lieferung des Physischen Basiswerts] lediglich [**•**] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [**•**] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen **[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit physischer Lieferung begeben werden, einfügen:]** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Barriere": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barrieren-Ereignis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"BonusLevel": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Cap": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Physischer Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"ReverseLevel": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Verfalltermin": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Wertentwicklung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Zugrundeliegende Aktie": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]

Produkt 4 ([Capped Reverse Bonus]/[Capped Reverse Bonus^{PRO}] Zertifikate) (ohne und mit physischer Lieferung)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen *	Basiswert*[/ ***] ("●")	Typ	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis* in ●][***]	[Startkurs* in ●][***]	Bonus-Level* in ●][***]	Barriere * in ●	Reverse-Level* in ●][***]	Cap* in ●][***]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag[e]]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

[¹] kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]]

[Produkt 5 (DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung))

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [DISCOUNT] Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **erreicht** oder **überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Cap x B

- (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Referenzpreis x B

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.

[Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[●]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[●]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Berechnungsstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bewertungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bezugsverhältnis" ("B"): **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Cap": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"CBF": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Depotvertrag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["EDSP": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Fälligkeitstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Festlegungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Final Cash Settlement Price": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Handelstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Indexbestandteile": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Indexbörse": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Kaufmännische Rundung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Maßgeblicher Terminkontrakt": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Referenzpreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Referenzstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Referenzwährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Schlussabrechnungspreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Startkurs": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Startkurs-Festlegungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Terminbörse": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Verfalltermin": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zugrundeliegende Aktie": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]

Produkt 5 (DISCOUNT (ohne physische Lieferung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert*[/***] ("●")	[Basiswährung*/] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	[Basispreis* in ●][***]	[Startkurs* in ●][***]	Cap* in ●[***]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	●	●	●	●	●		●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 6 (DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung))

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] [DISCOUNT] Zertifikats ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Auszahlungsbetrag bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:]

- (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **erreicht** oder **überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Cap x B

- (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis **[("Gegenwert")]** entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung werden nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Basispreis": ist [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Cap": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Physischer Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Verfalltermin": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Zugrundeliegende Aktie": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [[zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[•]}{[•].[•]}}$

Produkt 6 (DISCOUNT (mit physischer Lieferung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert**[***] ("●")	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	[Basispreis* in ●][***]	[Startkurs* in ●][***]	Cap* in ●[***]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 7 (Sprint Zertifikate mit Cap)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] [Sprint] Zertifikats ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●] ("Auszahlungswährung") [im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]]. Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **oder, falls niedriger**, (ii) dem Cap[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:
(Nennwert x (1 + Partizipationsfaktor x MIN((Referenzpreis/Basispreis – 1);Cap))) [x B]
 - (b) [Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, aber **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.]
 - [(c)] Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Auszahlungsbetrag pro

Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

$$(\text{Nennwert} \times (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis})) \times B$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:

[(c)][(d)] Im Fall des oben stehenden Absatzes (●) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und [in der Auszahlungswährung] ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis) und [gegebenenfalls] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis[, nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(c)][(d)] wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro

Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

["Administrator": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Anzahl je Korbbestandteil": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Ausgabebetrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Bankgeschäftstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Barriere": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Barrieren-Ereignis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Basispreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Basiswährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Beobachtungskurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Beobachtungstag[e]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Beobachtungszeitraum": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Berechnungsstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Bewertungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Bezugsverhältnis" ("B"): *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Cap": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"CBF": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Depotvertrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["EDSP": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Fälligkeitstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Fondsdokumentation": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Gewichtung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Partizipationsfaktor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [●]]
 [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen
 Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der
 Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs
 maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten
 Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter
 Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt
 angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen
 vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage
 des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Bloomberg-Seite
 [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [●]] [Internetseite] [●]] angezeigten,
 betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer
 anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite
 ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer

Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet] \cdot [\bullet]]$

]

Produkt 7 (SPRINT Zertifikate mit Cap)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert*[/***] ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ	[Basiswährung*/] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	Cap* in ●[/***]	Basispreis* in ●[/***] [/Barriere* in ●]	[Startkurs* in ●[/***]	Partizipationsfaktor*	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag* [/ Beobachtungszeitraum*] [/ Beobachtungstag[e]*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*] [/ Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis*	[Bewertungstag*]	Cap in ●*	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil(=1): ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil(=n): ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●]]

[Produkt 8 (Sprint Zertifikate ohne Cap)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Sprint] Zertifikats ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•] ("Auszahlungswährung") [im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]** ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]]. Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:
$$(\text{Nennwert} \times (1 + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1))) \times \text{B}$$
 - (b) [Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, aber **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.]
 - (c) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Auszahlungsbetrag

pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

$$(\text{Nennwert} \times (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis})) \times B]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:

[(c)][(d)] Im Fall des oben stehenden Absatzes (●) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und [in der Auszahlungswährung] ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis)] und [gegebenenfalls] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis)], nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(c)][(d)] wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro

Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

["Administrator": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Anzahl je Korbbestandteil": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Ausgabebetrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Bankgeschäftstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Barriere": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Barrieren-Ereignis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Basispreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Basiswährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Beobachtungskurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Beobachtungstag[e]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Beobachtungszeitraum": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Berechnungsstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Bewertungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Bezugsverhältnis" ("B"): *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"CBF": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Depotvertrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["EDSP": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Fälligkeitstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Fondsdokumentation": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Gewichtung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Partizipationsfaktor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin

wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•].[•]]$

Produkt 8 (SPRINT Zertifikate ohne Cap)

WKN und ISIN der Wert- papiere/ Volumen*	Basis- wert*[/***] ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ	[Basis- währung*/] Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	[Bezugs- verhältnis*]	Basis- preis* in [●][***] [/ Barriere* in [●]]	[Start- kurs* in [●][***]	Partizipa- tions- faktor*	Bewertungs- tag*/ Fälligkeits- tag* [/] Beobachtungs- zeitraum*] [/] Beobachtungs- tag[e]*]	[Admini- strator]	[Mana- ger]	[Sub- Manager]	[Verwahr- stelle]	[Fest- legungs- tag*] [/] [Startkurs- Fest- legungs- tag[e]*]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteil en]	●	●	●	●	●	●	●	●●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite:

<http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

Korbbestand- teil	[Physisch- er Basis- Wert*]	Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Gewich- tung*	[Anzahl je Korbbestand- teil]*	Basis- preis*	[Bewer- tungstag*]	Referenz- währung*	[Admini- strator]	[Mana- ger]	[Sub- Manager]	[Verwahr- stelle]	[Fest- legungs- tag*]
Korbbestandteil _(i=1) : ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) : ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

]]

[Produkt 9 (Airbag Zertifikat (Typ 1))

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●] [Airbag] Zertifikats ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●] ("Auszahlungswährung") [im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]. Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit **[(i)]** dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **[oder, falls niedriger, (ii) dem Cap]**[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:
$$[(\text{Nennwert} \times (1 + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1))) \times \text{B}]$$
$$[(\text{Nennwert} \times (1 + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{MIN}((\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1); \text{Cap}))) \times \text{B}]$$
 - (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag (i) zum einen den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht:

Nennwert [x B]

- (c) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle **[erreicht oder unterschreitet]**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]**, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

$$(\text{Nennwert} \times (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis})) \times B]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]

- (d) Im Fall des oben stehenden Absatzes (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt (**"Spitzenausgleichszahlung"**)[und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und [in der Auszahlungswährung] ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis"[und [gegebenenfalls] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis[, nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

["Administrator": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Airbagschwelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Anzahl je Korbbestandteil": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Ausgabebetrag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Berechnungsstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bewertungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Bezugsverhältnis" ("B"): **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Cap": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"CBF": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Depotvertrag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["EDSP": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Fälligkeitstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Festlegungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Final Cash Settlement Price": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Final Cash Settlement Price": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Fondsdokumentation": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Gewichtung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Handelstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Partizipationsfaktor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer

anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\left[\frac{[\bullet]}{[\bullet] \cdot [\bullet]} \right]$

Produkt 9 (Airbag Zertifikate (Typ 1))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert* [***] ("●")	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	[Basiswährung*/Referenzwährung*]	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Cap* in ●][***]	Airbagschwelle	Basispreis* in ●][***]	[Startkurs* in ●][***]	Partizipationsfaktor*	Bewertungstag*/Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*] [Startkurs-Festlegungstag*]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●●	●		●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis* in ●][***]	[Bewertungstag*]	Cap* in ●][***]	Airbagschwelle	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ]]

[Produkt 10 (Airbag Zertifikat (Typ 2))

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●] [Airbag] Zertifikats ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●] ("Auszahlungswährung") [im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) **[gegebenenfalls]** in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]. Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit **[(i)]** dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **[oder, falls niedriger, (ii) dem Cap]**[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:
$$[(\text{Nennwert} \times (1 + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1))) \times \text{B}]$$

$$[(\text{Nennwert} \times (1 + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{MIN}((\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1); \text{Cap}))) \times \text{B}]$$
 - (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag (i) zum einen den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag g einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert **[multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]** entspricht:

Nennwert [x B]

- (c) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle [erreicht oder] **unterschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag **[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]**, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus eins (1) und der Airbagschwelle und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

$$(\text{Nennwert} \times (1/\text{Airbagschwelle} \times \text{Referenzpreis}/\text{Basispreis})) \times B$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin, „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]

- (d) Im Fall des Absatzes (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt (**"Spitzenausgleichszahlung"**)[und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und [in der Auszahlungswährung] ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis"[und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis[, nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

["Administrator": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Airbagschwelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Anzahl je Korbbestandteil": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Ausgabetag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Berechnungsstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bewertungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Bezugsverhältnis" ("B"): **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Cap": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"CBF": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Depotvertrag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["EDSP": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Fälligkeitstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Festlegungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Final Cash Settlement Price": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Fondsdokumentation": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Gewichtung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Handelstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Partizipationsfaktor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer

anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•].[•]]$

Produkt 10 (Airbag Zertifikate (Typ 2))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert**[***] ("●")	[Physischer Basiswert]	Typ	[Basiswährung*/Referenzwährung]	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Cap in ●][***]	Airbagschwelle	Basispreis* in ●[***]	[Startkurs* in ●][***]	Partizipationsfaktor*	Bewertungstag*/Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*] [/ [Startkurs-Festlegungstag[e]*]
●●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis*	[Bewertungstag*]	Cap in ●*	Airbagschwelle	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil il(=1): ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil il(=n): ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

]]

[Produkt 11 (Aktienanleihe)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] [Aktienanleihe] ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") [bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag, der [nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird und] in der Auszahlungswährung ausgezahlt wird. Der Auszahlungsbetrag [bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")] wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Aktienanleihen ohne Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird: Referenzpreis x B.] **[im Fall von physischer Lieferung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis [**"Gegenwert"**]] entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der

Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]]

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung] [wird][werden] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

[im Fall von Aktienanleihen mit Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis [den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**] [die Barriere **[erreicht oder] überschreitet** (*europäische Barrierenbeobachtung*)], wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) [Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist] [Wenn der Referenzpreis die Barriere **[erreicht oder] unterschreitet**], **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird: Referenzpreis x B.] **[im Fall von physischer Lieferung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis **[("Gegenwert")]** entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]]

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag [bzw. der

Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung] [wird][werden] [gegebenenfalls] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Physischer Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinsbetrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinsberechnungsmethode": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinslauf-Zeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zins-Zahlungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]

Produkt 11 (Aktienanleihe)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("●")	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in ●	[Start- kurs* in ●]	[Barriere * in ●]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- tungstag[e]*]	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs- tag*/ Fälligkeitstag und Zins- Zahlungstag[e]*	[Fest- legungs- tag*] [/] [Start- kurs- Fest- legungs- tag*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 12 (Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Korb))

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Aktienanleihe] [Indexanleihe]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte_(i) (wie nachstehend definiert), die in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt sind, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") [bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages [an dem Zins-Zahlungstag] [an den Zins-Zahlungstagen] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag, der [nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird und] in der Auszahlungswährung ausgezahlt wird. Der Auszahlungsbetrag [bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) ohne Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreichen oder] überschreiten**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der der Multiplikation des [Referenzpreises des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht, d.h. Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung x B] [Nennwerts mit der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht, d.h. Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung.] **[im Fall von physischer Lieferung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung

durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung **[("Gegenwert")]** entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag **[bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung]** **[wird][werden]** nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) **[gegebenenfalls]** in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) mit Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte_(i) **[den jeweiligen Basispreis **[erreichen oder] überschreiten]** [die jeweilige Barriere **[erreichen oder] überschreiten]** (*europäische Barrierenbeobachtung*)**], wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) **[Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.**
- (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** **[Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) die jeweilige Barriere **[erreicht oder] unterschreitet]**, **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin nach am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der der Multiplikation des **[Referenzpreises des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung entspricht, d.h. Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung x B] [Nennwerts mit der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung entspricht, d.h. Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung.] **[im Fall von physischer Lieferung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der****

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung [("Gegenwert")] entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]]

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung] [wird][werden] nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[Ist der Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Basiswert_(i)": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Physischer Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Wertentwicklung des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinsbetrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinsberechnungsmethode": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinslauf-Zeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zins-Zahlungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert⁽ⁱ⁾ zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage

des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

Produkt 12 ([Aktienanleihe][Indexanleihe] (Korb))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert _(t) * [/**] ("[●"])	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	[Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in [●][/**]	[Start- kurs* in [●][/**]	[Barriere * in [●]]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- tungs- tag[e]*]	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs- tag* / Fälligkeitstag und Zins- Zahlungstag[e]*	Beobach- tungs- kurs* / Reuters- seite	[Fest- legungs- tag*] [/] [Start- kurs- Fest- legungs- tag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

[**] wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]]

[Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance))]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] [Aktienanleihe]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen
- (i) Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts,
- (ii) Zahlung des Zinsbetrages am [jeweiligen] Zins-Zahlungstag sowie
- (iii) Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags

[Für den Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen anwendbar:

an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts [an dem][während des] für den jeweiligen Zins-Zahlungstag maßgeblichen [Zins-Bewertungstag][Zins-Bewertungszeitraums] den [maßgeblichen] Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten** hat]

[Für den Fall von einem Zins-Zahlungstag anwendbar:

am Zins-Zahlungstag, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts [am Zins-Bewertungstag][während des Zins-Bewertungszeitraums] den Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten** hat]

(zur Klarstellung, sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags [zu einem Zins-Zahlungstag] nicht vorgelegen haben, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags [an diesem Zins-Zahlungstag]),

gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").

- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].

Der Auszahlungsbetrag bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn **[kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** [der [Referenzpreis den Basispreis **erreicht oder überschreitet**][Referenzpreis die Barriere **nicht [erreicht oder] unterschreitet**][Beobachtungskurs die Barriere **nicht [erreicht oder] unterschritten hat**][Beobachtungskurs die Barriere **[erreicht oder] unterschritten hat, jedoch** der Referenzpreis den Basispreis **erreicht oder überschreitet**]], wird die Emittentin nach am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn **[ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** [der [Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**][Referenzpreis die Barriere **[erreicht oder] unterschreitet**][Beobachtungskurs die Barriere **[erreicht oder] unterschritten hat [und der Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**]]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis **[("Gegenwert")]** entspricht.**

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung werden nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) **[gegebenenfalls]** in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung durchführen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barriere": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barrieren-Ereignis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Physischer Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Verzinsungsbeginn": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinsbetrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zinsberechnungsmethode": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Zins-Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Zins-Bewertungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Zinslauf-Zeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Zinsperiode": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Zins-Zahlungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zins-Zahlungslevel": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zusätzlicher Zinsbetrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Zusätzlicher Zinsbetrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("●")	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in ●	[Startkurs* in ●]	[Barriere* in ●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag[e]*]	[Zinssatz p.a. für den Zinsbetrag] [Zinsbetrag in ●]	Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:	Beurteilungstag* / Fälligkeitstag und Zinszahlungstag[e]*	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag*]	Zinszahlungsniveau*	[Zinssatz p.a. für den zusätzlichen Zinsbetrag] [Zusätzlicher Zinsbetrag* in ●]	[Zins-Bewertungstag*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 14 (Anleihe)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Anleihe][Anleihe bezogen auf Indizes]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Anleihen ohne Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Referenzpreis x B

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[im Fall von Anleihen mit Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis [den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet]** [die Barriere **[erreicht oder] überschreitet (europäische Barrierenbeobachtung)]**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) **[Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, jedoch kein**

Barrieren-Ereignis (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist] [Wenn der Referenzpreis die Barriere **[erreicht oder] unterschreitet**], wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Referenzpreis x B

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.

[Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Basiswährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 "Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 ["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 "Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 ["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 "Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 ["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 "Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 ["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 "Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 ["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 ["Verfalltermin": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]
 "Zinsbetrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Zinsberechnungsmethode": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Zinslauf-Zeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 "Zins-Zahlungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]
 ["Zugrundeliegende Aktie": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen

Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 14 (Anleihe)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert*[/ ***] (["●"])	[Basiswäh- rung*/] Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basis- preis* in ["●"] [***]	[Start- kurs* in ["●"] [***]	[Barriere* in ["●"]]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- tungstag[e]*]	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs- tag* / Fälligkeitstag und Zins- Zahlungstag[e]*	[Fest- legungs- tag*] [/] [Startkurs- Fest- legungs- tag*]
["●"] ["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]	["●"]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ["●"]

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]]

[Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") [einer][eines] **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [(Festzinsanleihe Plus)]** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert) das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 1 Absatz (5) dargestellten Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag, (ii) wie nachstehend in § 1 Absatz (6) dargestellt die Zahlung des Reduzierten Maßgeblichen Nennwerts (der "**Auszahlungsbetrag**") **[Falls physische Lieferung Anwendung findet, einfügen:]** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) sowie (iii) die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (4) und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) dargestellten jeweiligen Zinsbetrages zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barriere": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barrieren-Ereignis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Basispreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Berechnungsstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bewertungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bezugsverhältnis" ("B"): **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"CBF": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Depotvertrag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["EDSP": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Emissionstermin" *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Erster Zins-Zahlungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Fälligkeitstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Festzinsbetrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Maßgeblicher Nennwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Physischer Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Reduzierter Maßgeblicher Nennwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Teilrückzahlungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Teilrückzahlungsbetrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Verzinsungsbeginn": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Zins-Zahlungstag[e]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]]
 [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen
 Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der
 Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs

maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•]].[•]$

(4) **Verzinsung, Geschäftstagekonvention**

a) **Zins-Zahlungstage**

Die Wertpapiere werden bezogen auf den Maßgeblichen Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Festzinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf eine Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.

b) **Zinsbetrag**

An dem jeweiligen Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des in der folgenden Tabelle bestimmten jeweiligen Festzinsbetrags:

Zins-Zahlungstag	Festzinsbetrag je Wertpapier
[•]	[•]

c) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "**Geschäftstagekonvention**"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

(5) **Teilweise Rückzahlung am Teilrückzahlungstag**

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung (§ 2) wird die Emittentin am Teilrückzahlungstag auf jedes Wertpapier unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung in Höhe des Teilrückzahlungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber leisten.

(6) **Rückzahlung am Fälligkeitstag**

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (a) Wenn **[kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** [der Referenzpreis den [Basispreis] [Startkurs] **[erreicht oder] überschreitet**], wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier an den jeweiligen Wertpapierinhaber leisten, der dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert entspricht.

Im Fall der physischen Lieferung, einfügen:

- (b) Wenn **[ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]** [der Referenzpreis den [Basispreis] [Startkurs] **[erreicht oder] unterschreitet**], wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; etwaige Bruchteile (entsprechend dem Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses) werden in der Referenzwährung bestimmt und in der Auszahlungswährung ausgezahlt ("**Spitzenausgleichszahlung**").

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier wird errechnet, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird [("Gegenwert")]:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von den Zinszahlungen und dem Teilrückzahlungsbetrag - wertlos.

[Der [Teilrückzahlungsbetrag bzw. der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag] [bzw.] [der Gegenwert und die Spitzenausgleichszahlung] [wird][werden] nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.]

[Im Fall, dass keine physische Lieferung vorgesehen ist, einfügen:]

- b) Wenn [ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist] [der Referenzpreis den [Basispreis] [Startkurs] [erreicht oder] unterschreitet], wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle.

[Der Teilrückzahlungsbetrag bzw. der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

Ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von den Zinszahlungen und dem Teilrückzahlungsbetrag - wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ^[***] ("●")	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis* in ● ^[***] [Startkurs* in ● ^[***]	[Barriere * in ●]	[Teilrückzahlungs- tag]*	Bewertungs- tag*/ Fälligkeits- tag*	[Festlegungs- tag*] [/] [Startkurs- Festlegungs- tag[e]*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 16 (Lock-In Zertifikate)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Lock-In Zertifikats] ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte⁽ⁱ⁾ (wie nachstehend definiert)] ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 1 Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[Für den Fall einer Verzinsung einfügen:** und die Zahlung des Zinsbetrages [an dem Zins-Zahlungstag] [an den Zins-Zahlungstagen]] in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der [Beobachtungskurs] [maßgebliche Feststellungskurs] [mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] [des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]] [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Lock-in-Beobachtungszeitraumes den [jeweiligen] Lock-in-Level [erreicht oder] überschritten hat] [am Lock-in-Bewertungstag den Lock-in-Level [erreicht oder] überschritten hat] [an irgendeinem der Lock-in-Bewertungstage den Lock-in-Level [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] [des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der besten Wertentwicklung] ermittelt wird):

Nennwert x MAXLock-inLevel
 - (b) Wenn der [Beobachtungskurs] [maßgebliche Feststellungskurs] [mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾][sämtlicher Basiswerte⁽ⁱ⁾] [des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum] [innerhalb des Lock-in-Beobachtungszeitraumes den Lock-in-Level zu keinem Zeitpunkt [erreicht oder] überschritten hat] [an keinem Lock-in-

Bewertungstag den Lock-in-Level **[erreicht oder] überschritten hat**] [an **[einem] [jedem]** der Lock-in-Bewertungstage den Lock-in-Level **[erreicht oder] unterschritten hat**] und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

- (c) Wenn der **[Beobachtungskurs] [maßgebliche Feststellungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum] [innerhalb des Lock-in-Beobachtungszeitraumes den Lock-in-Level zu keinem Zeitpunkt **[erreicht oder] überschritten hat**] [an keinem Lock-in-Bewertungstag den Lock-in-Level **[erreicht oder] überschritten hat**] [an **[einem][jedem]** der Lock-in-Bewertungstage den Lock-in-Level **[erreicht oder] unterschritten hat**] und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier **[in der Referenzwährung]** bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung **[des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung]** ermittelt wird:**

Nennwert x [Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung]

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall maximal [dem Nennwert] **[Prozentsatz einfügen: [•]] % des Nennwerts].]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die **[•.]** Nachkommastelle.

[Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basiswert_(i)": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Feststellungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Lock-in Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Lock-in Bewertungstag": [[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Lock-in Level": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"MAXLock-inLevel": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Startkurs-Festlegungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Terminbörse": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Wertentwicklung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Wertentwicklung des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zinsbetrag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zinsberechnungsmethode": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zinsperiode": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zinslauf-Zeitraum": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zins-Zahlungstag[e]": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zugrundeliegende Aktie": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des

Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[•]}{[•].[•]}}$

Produkt 16 (Lock-in Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen *	Basiswert ^[(i)] */[***] ("●")	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Startkurs* in ●][***]	[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag[e]*]	[Lock-in Bewertungstag[e]*] [Bewertungstag(e)*] / Fälligkeitstag*	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:	Zinszahlungstag[e]*	Beobachtungskurs* / Reutersseite	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag*]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 17 (Twin Win Zertifikat)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Twin Win] Zertifikats ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 1 Absatz ([3][4]) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[EUR][•]** ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[EUR][•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

["Administrator": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Bankgeschäftstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Barriere": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Barrieren-Ereignis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Basiswährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Basiswert": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Beobachtungskurs": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Beobachtungstag[e]": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Beobachtungszeitraum": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Berechnungsstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"Bewertungstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Cap [1]": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

["Cap 2": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"CBF": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["EDSP": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]**

"Fälligkeitstag": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Floor Level": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Fondsdokumentation": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Höchstrückzahlungsbetrag [1]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Höchstrückzahlungsbetrag 2": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Partizipationsfaktor [1]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Partizipationsfaktor [2]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Wertentwicklung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*](3) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [●]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs

maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fixings] [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

[(3)][(4)] Rückzahlung

Der Zahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung ("**Auszahlungsbetrag**"), der wie folgt bestimmt wird:

[im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:

- [(a) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, berechnet sich der Zahlungsbetrag wie folgt:

Nennwert x ([Floor Level][[100][•] %] + [Partizipationsfaktor [1] x] absolute Wertentwicklung), wobei der Zahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]; oder

- (b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, berechnet sich der Zahlungsbetrag wie folgt:

Nennwert multipliziert mit [dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor [2] und] der Wertentwicklung. [Der Zahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2].]

im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:

(a) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(i) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level][[100][●] %] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht,] als Formel ausgedrückt:

$$\text{MIN (Nennwert x ([Floor Level][[100][●] \%] + \text{Partizipationsfaktor [1] x absolute Wertentwicklung}); \text{Höchstrückzahlungsbetrag [1]}.)$$

(ii) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level][[100][●] %] und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht,] als Formel ausgedrückt:

$$\text{MIN (Nennwert x ([Floor Level][[100][●] \%] + \text{Partizipationsfaktor [2] x Wertentwicklung}); \text{Höchstrückzahlungsbetrag [2]}.)$$

(b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht].]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

Produkt 17 (Twin Win Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert *[/***] ("[●]")	[Festlegungs- tag*] [Startkurs- Festlegungs- tag[e]*] [Bewertungs- tag[e]*] [Fälligkeitstag*]	[Basis- währung*] Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Start- kurs*[/***]	[Termin- börse**]	[Barriere * in [●]]	[Floor Level] [Partizipation s-faktor [1]] [Partizipation s-faktor [2]] [Startkurs]	[Cap [1]] [Cap 2] [Höchst- rück- zahlungs- betrag [1]] [Höchst- rück- zahlungs- betrag 2]	[Beob- achtungs- kurs] [Beob- achtungs- tag[e]*] [Beob- achtungs- zeitraum]	[Ggf. weitere Definitione n einfügen.]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

[*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

[Produkt 18 (EDS Anleihe / Altiplano Anleihe)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [EDS Anleihe][bzw.][Altiplano] Anleihe ("Wertpapier"** und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte_(i) (wie nachfolgend definiert), die in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt sind, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") [und die Zahlung des Zinsbetrages an **[dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen]**] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der **[in der Referenzwährung bestimmte]** Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) **[Wenn am Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des Basiswerts_(i) **[Nummer des maßgeblichen Basiswerts(i) einfügen: [•]]** den maßgeblichen [Basispreis] [Startkurs] **überschreitet [oder erreicht]** [Wenn für [keinen] [maximal •] Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.**
 - (b) **[Wenn am Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_(i) **[Nummer des maßgeblichen Basiswerts(i) einfügen: [•]]** den maßgeblichen [Basispreis] [Startkurs] **unterschreitet [oder erreicht]** [Wenn für mindestens [einen] [•] Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und (ii) der für die Basiswerte (i) = **[Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]]** bis (i) = **[Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]]** zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird:**

$$\text{Nennwert} \times [100\% - \sum_{k=1}^n \text{Digital}(k)]$$

Dabei entspricht "**Digital (k)**":

- (a) null (0) Prozent [für jeden der Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]], für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist][für [die ersten] [maximal] [•] der [jeweiligen] Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•][•]], für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) für [jeden] [jeweils den [•] bis [•]] [•] der Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]], für den [bzw. die] ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital(k)} = \frac{1}{n} \times 100\%$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

["Administrator": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Ausgabetag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basiswährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basiswert_(i)": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungstag[e]": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Fondsdokumentation": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "n": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 "Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 "Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
 ["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Zinsbetrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Zinsberechnungsmethode": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Zinslauf-Zeitraum": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Zins-Zahlungstag[e]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
 ["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]]

[am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•].[•]]$

Produkt 18 (EDS Anleihe/Altiplano Anleihe)

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	[Basiswert _(i) * ("●")]		[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Basispreis*]	[Startkurs*] [/] [Startkurs-Festlegungstag[e]]	Barriere * in ●	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobachtungstag[e]*]	[Zinssatz p.a. in Prozent] [Zinsbetrag in ●]	[Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:]	[Zinszahlungstag[e] * /] Bewertungstag* Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs*] / Reutersseite	[Festlegungstag*] [/] [Festlegungstag*]
●●	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

Basiswert _(i)		[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Basispreis* in ●	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Basiswert _(i,●) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Basiswert _(i,●) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen]

** ●]]

[Produkt 19 (Anleihe mit bedingtem Bonus)]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] (Anleihe mit bedingtem Bonus)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Zahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Zahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[●]** Nachkommastelle.

Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Zahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

["Administrator": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Anzahl je Korbbestandteil": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Ausgabetag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Bankgeschäftstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
["Barriere": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Barrieren-Ereignis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Basispreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
["Basiswährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Basiswert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
["Beobachtungskurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Beobachtungstag[e]": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Beobachtungszeitraum": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Berechnungsstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
"Bewertungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
"BonusLevel": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
"CBF": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
["Depotvertrag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["EDSP": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Fälligkeitstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
["Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Final Cash Settlement Price": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Fondsdokumentation": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Gewichtung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Handelstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*
["Hypothetischer Investor": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]
"Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Nettoinventarwert": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

"Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Startkurs-Festlegungstag": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Sub-Manager": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Wertentwicklung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verwahrstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die

Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[[•] / [•].][•]]{}}$

Produkt 19 (Anleihe mit bedingtem Bonus)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert*[/****] ("●")	[Basiswährung*]/ Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Basispreis* in ●[/****] / Barriere* in ● / BonusLevel	[Startkurs* in ●][****]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag* [/ Beobachtungszeitraum*] [/ Beobachtungstag[e]*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*] [/] [Startkurs-Festlegungstag*]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

*** wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

Korbbestandteil	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis* [****]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil _(i=1) : ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) : ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

]]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von mehreren Basiswerten_(i) bzw. eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit [mehreren Basiswerten] [einem Korb als Basiswert]

- (1) Sollte bei einem [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]) berechtigt, entweder den betreffenden [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]
 - (a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ersatzlos [aus dem Korb] zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile]) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen [Basiswerte_(i)] [im Korb befindlichen Korbbestandteile]) (der "**Ersatz-[Basiswert_(i)][Korbbestandteil]**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-[Basiswert_(i)][Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt

gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn:

- (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts bzw. eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [die Ordinary Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [betroffene] [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;

- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)] [(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [betroffene] [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)] [(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] gehandelt werden; oder
- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)] [und] [(ii)] [und] [(iii)] [und] [(iv)] [und] [(v)] [und] [(vi)] [a.] [und] [b.] [und] [c.] [und] [d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "Anpassungsereignis" in Bezug auf den **[Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]** ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der **[Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]** bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der **[Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]** nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein **"Fusionsereignis"**, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den **[betroffenen] [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]**:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des **[Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [Korbbestands]** vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);

- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [Korbbestandteils], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie bzw. den Basiswert der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- [(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der] [Aktien] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktie bzw. des Basiswerts der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

[Für den Fall eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein) als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- [(vii)][(viii)][(ix)][(x)] auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte, wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis [(4)][(5)] mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die

Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird

unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der [Referenzstelle] [[bzw.] [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,

- (d) die [Referenzstelle] [[bzw.] [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird einen Nachfolge-Markt und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als **"Nachfolge-Währung"** bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben (jeweils ein **"Anpassungsereignis"**), wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine **"Nachfolge-Referenzstelle"**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren, wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der

Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [•].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie

nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Außergewöhnlichen Fondseignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach

Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation[, die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondereignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren, wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen

Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [•].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro

Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.

- (n) Die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils wird ersatzlos aufgehoben.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Außergewöhnlichen Fondseignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil einfügen:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (die "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht (ein "**Anpassungsereignis**"), so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder

seiner Ersetzung durch einen anderen [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] erfolgen (ebenfalls jeweils ein "**Anpassungsereignis**"). Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle (ebenfalls ein "**Anpassungsereignis**"), ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (3) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Falls es sich bei dem Basiswert bzw. bei einem Korbbestandteil um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, einfügen:]

- ([•]) Bei dem [Basiswert] [Basiswert⁽ⁱ⁾ [•]] [Korbbestandteil [•]] handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der [Basiswert] [Basiswert⁽ⁱ⁾ [•]] [Korbbestandteil [•]] (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder
- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36

ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [•]] [der Absätze [•]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines [Anpassungsereignisses] [Außergewöhnlichen Fondsereignisses] entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Index] [ein Nachfolge-Metall] [einen Nachfolge-Rohstoff] [eine Nachfolge-Währung] [einen Nachfolge-Fondsanteil] [einen Nachfolge-Referenzsatz] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, [im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]: lediglich für den betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen]: für sämtliche [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben[im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]: , nicht jedoch für die anderen [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile], für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs [des][eines] [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [Korbbestandteils] [als Beobachtungskurs] [zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses] heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet "Marktstörung":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; [oder]
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder

Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt[.]; oder]

- [(d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [•] abweicht.]] [•]]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depositary Receipt* bzw. eines *Global Depositary Receipt* bzw. eines *Ordinary Depositary Receipt* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die *Aktie*]] [bzw.] [die *American Depositary Receipts*] [bzw.] [die *Global Depositary Receipts*] [bzw.] [die *Ordinary Depositary Receipts*], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(2)[3]]In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depositary Receipt*][ein *Global Depositary Receipt*] [ein *Ordinary Depositary Receipt*]als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [Korbbestandteils] an der Referenzstelle oder (ii) von auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das *Metall*, das] [die *Metalle*, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf ein *Metall* als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das *Metall* an der Referenzstelle;

- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht ("**Relevante Jurisdiktion**");
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"** die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

- ([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] [im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile]].

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "Ermittlungszeitpunkt"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt bzw. eines Ordinary Depositary Receipt als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Metalls von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter

Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Referenzsatzes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Automatische Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts.

§ 5

Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts werden von der Emittentin bzw. der Garantin über die Zahlstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. Garantin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des Physischen Basiswerts oder der zu leistenden Spitzenausgleichszahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 6

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver

Wertpapiere ist ausgeschlossen. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf etwaige Zinszahlungen ist durch die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft.

- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 7

Status;Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Wertpapierbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein

offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Annex A Definitionen

Dieser Annex A enthält Definitionen, welche entsprechend den in den Produktspezifischen Bedingungen in Abschnitt A und in diesem Annex A vorgegebenen Bestimmungen an den jeweils bezeichneten Stellen in § 1 in den Wertpapierbedingungen aufzunehmen sind oder wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen der Wertpapiere aufgenommen werden können. Soweit erforderlich, können einzelne Definitionen auch mehrfach in den Wertpapierbedingungen aufgenommen werden.

"Administrator":

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls:

ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)] jeweils] zugewiesene Administrator.

"Airbagschwelle":

ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle.] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"Anzahl je Korbbestandteil":

Für den Fall eines Korbes gilt gegebenenfalls:

ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.

"Ausgabetag":

ist der [•].

"Bankgeschäftstag":

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist:

ist

- (d) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (e) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) [oder ein Nachfolgesystem dazu] geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist:

ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Barriere":

ist die [dem Wertpapier [in Bezug auf jeden Korbbestandteil][Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert_(i) jeweils] zugewiesene [jeweilige] Barriere.] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] [Basispreises] [Startkurses] [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des [jeweiligen] [Basispreises] [Startkurses] [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Barrieren-Ereignis":

ist das Ereignis, wenn

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

der Beobachtungskurs [mindestens eines [Basiswerts_(i)][Korbbestandteils]] [von mindestens [•] Basiswerten_(i)] [sämtlicher [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile]] [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unterschreitet][überschreitet][der Referenzpreis des maßgeblichen [Basiswerts_(i)][Korbbestandteils] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] [unterschreitet][überschreitet]].]

[Für den Fall einer Beobachtung am Bewertungstag:

der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)] [von mindestens [•] Basiswerten_(i)] [sämtlicher Basiswerte_(i)] die [jeweilige] Barriere [[erreicht oder unterschreitet] [und]]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung:

der [maßgebliche] [Feststellungskurs] [Beobachtungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [von mindestens [•] Basiswerten_(i)] [sämtlicher Basiswerte_(i)] [an **mindestens einem** Beobachtungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [jeweilige] Barriere [[erreicht oder unterschritten hat].]

"Basispreis":

ist

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [dem Wertpapier] [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil] [Basiswert_(i)]] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] jeweils]] zugewiesene [jeweilige] Basispreis.] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Basispreis, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] [Startkurses] [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des [jeweiligen] [Startkurses] [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte bzw. Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren:

[für alle [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile], die an der Borsa Italiana (MTA) notieren,] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts [•]][jeweiligen Korbbestandteils].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte bzw. Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile, die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren:

[für alle [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile], die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren,] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts _(i)][jeweiligen Korbbestandteils].]

[Im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [offizieller] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert_(i)] [jeweiligen Korbbestandteil].]

[m Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel.]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]

[unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Basispreis wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

"Basiswährung":

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert_(i):

ist die [dem Basiswert][dem jeweiligen Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.

"Basiswert":

[Für einen Basiswert oder Korb anwendbar:

ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]. [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen entspricht ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [•] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [•].]

"Basiswert_(i)":

[Für mehrere Basiswerte anwendbar:

ist jeweils der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert 1[,] [und] der Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen: [•]].]**

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen entspricht ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [•] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [•].]

"Beobachtungskurs":

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

ist der Referenzpreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle:

ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem[der]] [Beobachtungstag[e]]][Lock-in Bewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller [Kurs][Schlusskurs]][[•] festgestellte und veröffentlichte Kurs des [jeweiligen]

Basiswerts⁽ⁱ⁾ [•], [jeweils] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle:

ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] [Beobachtungstag][Lock-in Bewertungstag]] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts⁽ⁱ⁾.]

"Beobachtungstag[e]":

Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstage(n) festgestellt wird:

[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]. [•].

"Beobachtungszeitraum":

ist

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist:

der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] [Wertpapier][Basiswert⁽ⁱ⁾] als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises] [mit der Feststellung des [offiziellen Schlusskurses] [•] am Ende des Beobachtungszeitraums] (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert⁽ⁱ⁾ zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des

[jeweiligen] Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist:

jeweils an jedem Handelstag von [•] (einschließlich)[ausschließlich] bis [•] (einschließlich)[ausschließlich]. [Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].][Der jeweilige erste Beobachtungszeitraum beginnt am in der Tabelle am Ende von § 1 genannten jeweiligen Tag um die in der Tabelle am Ende von § 1 genannte jeweilige Uhrzeit.]

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter [Beobachtungskurs] [Feststellungskurs] definierter Kurs des [jeweiligen] [Basiswerts⁽ⁱ⁾][Korbbestandteils] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert⁽ⁱ⁾][Korbbestandteil] gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle":

ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, , 75009 Paris, [•] Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

"Bewertungstag":

[ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.]

[jeder der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage[: [•]].] [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] gilt:]

Ist [der][ein] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche][entsprechende] Bewertungstag [für sämtliche [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile], die Terminkontrakte sind [lediglich für den betroffenen [Basiswert_(i)][Korbbestandteil], nicht jedoch für die anderen [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile]]. Wenn [der][ein] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert_(i)][jeweiligen [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert_(i)][jeweiligen [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen [Basiswert_(i)][Korbbestandteil], nicht jedoch für die anderen [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile]] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs bzw. ein anderer Kurs ist und der Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil nicht an der Borsa Italiana (MTA) notiert, gilt gegebenenfalls:

[In Bezug auf [die Aktie] [den American Depositary Receipt] [den Global Depositary Receipt] [den Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil], [der][die] nicht an der Borsa Italiana (MTA) [notiert][notieren] gilt:]

Wenn der [Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•]ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den American Depositary Receipt] [den Global Depositary Receipt] [den Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]] [einen Basiswert_(i)][einen Korbbestandteil]] ist, gilt der unmittelbar

nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile], die [Aktien] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] [Ordinary Depositary Receipts] [Indizes] [Metalle] [Rohstoffe] [Fondsanteile] [Währungswechselkurse] [Referenzsätze] sind] [für den betroffenen [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]].

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Ordinary Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der *Schlusskurs* bzw. ein anderer Kurs ist und der Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil an der Borsa Italiana (MTA) notiert, gilt gegebenenfalls:

[In Bezug auf [die *Aktie*] [den *American Depositary Receipt*] [den *Global Depositary Receipt*] [den *Ordinary Depositary Receipt*] als [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil], [der][die] an der Borsa Italiana (MTA) [notiert][notieren] gilt:]

[Wenn der [Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] ist und der] [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die *Aktie*] [den *American Depositary Receipt*] [den *Global Depositary Receipt*] [den *Ordinary Depositary Receipt*] [als [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]][einen Basiswert_(i)][einen Korbbestandteil]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile], die [Aktien] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] [Ordinary Depositary Receipts] sind] [für den betroffenen [Basiswert_(i)][Korbbestandteil]].

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil und, wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* bzw. *Exchange Delivery Settlement Price* bzw. *Final Cash Settlement Price* gilt gegebenenfalls:

[In Bezug auf den Index als [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der

Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert]][Korbbestandteil] [den jeweiligen Basiswert_(i)] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)] ist,] gilt [für alle [Korbbestandteile]][Basiswerte_(i)], die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)], nicht jedoch für die anderen [Korbbestandteile][Basiswerte_(i)], die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)], nicht jedoch für die anderen [Korbbestandteile][Basiswerte_(i)] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall, dass das Metall **Gold als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil verwendet wird gilt gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “ [LBMA Gold Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Gold Price AM][●]” [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Für den Fall, dass das Metall **Palladium als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil verwendet wird gilt gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass das Metall Palladium der [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “ [LBMA Palladium Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Palladium Price AM][●]” [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Für den Fall, dass das Metall **Platin als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil verwendet wird gilt gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass das Metall Platin der [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “ [LBMA Platinum Price PM][•]” nicht veröffentlicht wird, ist der am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Platinum Price AM][•]” [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Für den Fall eines anderen Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls:

[Für den Fall, dass das Metall [•] [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

"Bezugsverhältnis" ("B"):

ist [•]

[das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem [Basispreis][Startkurs] [•] entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"BonusLevel":

[ist [•] [der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel.] [in [•] ausgedrückte BonusLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht]] [[wird] zwischen [•]% und [•]% [des Basispreises] liegen [wird]] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht[wird]].] [entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz.]

"Cap [1]":

ist [•] [der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap [1].] [in [•] ausgedrückte Cap [1], der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht.] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

"Cap 2":

ist [•] [der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap 2.] [in [•] ausgedrückte Cap 2, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht.] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

"CBF":

ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Depotvertrag":

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(n) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(n) bzw. Korbbestandteil anwendbar.

bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary

Depository Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.

"EDSP":

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist:

ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.

"Emissionstermin"

ist der [•].

"Erster Zins-Zahlungstag":

ist [•] [der in der Tabelle in § 1 Absatz (4) zugewiesene erste Zins-Zahlungstag].

"Fälligkeitstag":

ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag":

ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])][lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]][für alle [Korbbestandteile][Basiswerte(i)]]].

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

"Feststellungskurs":

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle gegebenenfalls:

ist [jeder innerhalb des [Lock-in Beobachtungszeitraums] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums]][der [am]][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle [als Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [jeweiligen] Basiswerts[(i)], beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten

Kurs zum Beginn des [Lock-in Beobachtungszeitraums] [Beobachtungszeitraums]] [•].]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle gegebenenfalls:

ist [jeder innerhalb des Lock-in Beobachtungszeitraums] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [der[am] [an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [•] [des [jeweiligen] Basiswerts⁽¹⁾] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Lock-in Beobachtungszeitraums] [Beobachtungszeitraums]].]

"Festzinsbetrag":

ist [•] [der in der Tabelle in § 1 Absatz (4) zugewiesene feste Zinsbetrag für den jeweiligen Zins-Zahlungstag].

"Final Cash Settlement Price":

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price gilt gegebenenfalls:

[ist [•].]

[ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

"Floor Level":

ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level].

"Fonstdokumentation":

Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen [Korbbestandteils][Basiswerts_(i)]] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.

"Gewichtung":

Für den Fall eines Korbs als Basiswert:

ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]

"Handelstag":

[Für den Fall einer **Aktie**, eines **American Depositary Receipts**, eines **Global Depositary Receipts**, eines **Ordinary Depositary Receipts**, eines **Index**, eines **Terminkontraktes**, eines **Rohstoffes**, eines **Währungswechselkurses**, eines **Fondsanteils** und eines **Referenzsatzes** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls:

ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [den Basiswert_(i)] [die **Aktie**] [den **American Depositary Receipt**] [den **Global Depositary Receipt**] [den **Ordinary Depositary Receipt**] [den **Index**] [den **Terminkontrakt**] [den **Rohstoff**] [den **Fondsanteil**] [den **Währungswechselkurs**] [den **Referenzsatz**] [als Basiswert_(i)] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und][,] [die **Terminbörse**] [und die **Indexbörse**] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten **Fondsanteile** zurücknimmt], und

(b) [der **Kurs**] [der **Nettoinventarwert**] [•] des [Basiswerts][jeweiligen [Korbbestandteils][Basiswerts_(i)]] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls:

ist jeder Tag,

[(a)]im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [jeweiligen] [Basiswerts_(i)][Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] festgestellt wird[,

(b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt].]

"Höchstrückzahlungsbetrag [1]": entspricht [•] [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap [1]] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag [1]].

"Höchstrückzahlungsbetrag 2": entspricht [•] [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap 2] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag 2].

"Hypothetischer Investor": Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

bezeichnet [im Hinblick auf einen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]].

"Indexbestandteile": Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

sind die dem [Basiswert][jeweiligen] [Korbbestandteil][Basiswert_(i)] zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen die Indexbestandteile gehandelt werden, die in den [jeweiligen] Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1,

2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert_(i) zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert_(i) zugewiesenen Zeiträume].

Für den Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstage].

"Lock-in Level": ist [•] [[für den jeweiligen [Lock-in Beobachtungszeitraum] [Lock-in Bewertungstag]] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level_(i)], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses entspricht [und [am [Festlegungstag][•]]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

"Manager": Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls:

ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil]][Basiswert_(i)] [jeweils] zugewiesene Manager].

"Maßgeblicher Nennwert": ist pro Wertpapier

(a) für die erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn einschließlich bis zum Ersten Zins-Zahlungstag ausschließlich [•] je Wertpapier; und

(b) für alle nachfolgenden Zinsperioden sowie für die Rückzahlung bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag gemäß § 1 Absatz (6) der Reduzierte Maßgebliche Nennwert in Höhe von [•] je Wertpapier.

"Maßgeblicher Terminkontrakt":

Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

ist der dem Wertpapier als [Basiswert_(i)][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.

"MAXLock-inLevel":

bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] den höchsten [durch den Basiswert_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung] [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Level.

"n":

bezeichnet [die Anzahl der maßgeblichen Basiswerte_(i)][•].

"Nettoinventarwert":

Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils][jeweiligen Basiswerts_(i)], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.

"Partizipationsfaktor [1]":

ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [1].] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [1], der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

"Partizipationsfaktor 2":

ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor 2.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor 2, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich

festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

"Physischer Basiswert":

Für den Fall der Physischen Lieferung:

ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert][gemäß § 5 zu liefernde Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung][dem Wertpapier zugewiesene Basiswert].

"Reduzierter Maßgeblicher Nennwert":

ist der Nennwert abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags (dies entspricht [•] pro Wertpapier).

"Referenzpreis":

ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte bzw. Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren:

[für alle [Basiswerte] [bzw.] [Basiswerte_(i)] [bzw.] [Korbbestandteile], die an der Borsa Italiana (MTA) notieren] der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [[für den Basiswert [•] in der gegenwärtig um [•] stattfindenden Preisfeststellung] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts] [jeweiligen [Korbbestandteils]][Basiswerts_(i)]]

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil wiederholen]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte bzw. Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile, die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren:

[für alle [Basiswerte] [bzw.] [Basiswerte_(i)] [bzw.] [Korbbestandteile] die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren] der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [für den Basiswert [•] in der gegenwärtig um [•] stattfindenden Preisfeststellung] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts] [jeweiligen [Korbbestandteils]][Basiswerts_(i)]]

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil wiederholen]]

[im Fall eines Korbes einfügen]:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [offizieller] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [•]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse

der am Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [•]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil][Basiswert_(i)].]

[Für den Fall, dass das Metall Gold als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil verwendet wird gilt gegebenenfalls]:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “ [LBMA Gold Price PM][•]” nicht veröffentlicht wird, ist der am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Gold Price AM][•]” [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil][Basiswert_(i)] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Für den Fall, dass das Metall Palladium als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil verwendet wird gilt gegebenenfalls]:

[Für den Fall, dass das Metall Palladium der [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “ [LBMA Palladium Price PM][•]” nicht veröffentlicht wird, ist der am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Palladium Price AM][•]” [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Für den Fall, dass das Metall **Platin als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil verwendet wird gilt gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass das Metall Platin der [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “ [LBMA Platinum Price PM][•]” nicht veröffentlicht wird, ist der am [Bewertungstag] [Beobachtungstag] am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Platinum Price AM][•]” [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Für den Fall eines anderen Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls]:

[Für den Fall, dass das Metall [•] [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] [ein Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am [jeweiligen] Bewertungstag [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] [für alle Korbbestandteile] [für alle Basiswerte_(i)].]

[im Fall eines Korbes einfügen]:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:
die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte
Summe]

[der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [•]] von
der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und
veröffentlichten [•][Anpassungswerte] [Kurse]
[Schlussabrechnungspreise] für [Terminkontrakte] [und]
[Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl/**
einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten]
[schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer
jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der
jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung
anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index]
[den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den
Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenz-
satz]] [als [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] an diesem Tag
nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3
vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen]
[Korbbestandteil][Basiswert_(i)]]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar
nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als
[Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der
Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen]
[Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von
der [jeweiligen] Terminbörse [•]] [festgestellte und
veröffentlichte] [Anpassungswert]
[Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement
Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises
[in Bezug auf den [jeweiligen] [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]]
die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B.
Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert_(i)
bzw. Korbbestandteil wiederholen]]**

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz]] [als [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz]] [als [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index bzw. eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil gilt gegebenenfalls:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [[jeweils] [•]] [[jeweils] einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [•].]

"Referenzstelle":

ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen] [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzstelle].

"Referenzwährung":

ist [•] [die dem [Basiswert][jeweiligen] [Korbbestandteil][Basiswert_(i)]] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung].

"ReverseLevel":

ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene ReverseLevel.] [in [●] ausgedrückte ReverseLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [●]% und [●]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"Schlussabrechnungspreis":

Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist:

ist der für den [Basiswert][jeweiligen] [Korbbestandteil][Basiswert_(i)] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.

"Startkurs":

ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte bzw. Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren:

[für alle [Basiswerte] [bzw.] [Basiswerte _(i)] [bzw.] [Korbbestandteile], die an der Borsa Italiana (MTA) notieren] der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [des [jeweiligen] [Basiswerts_(i)][Korbbestands]s].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte bzw. Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile, die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren:

[für alle [Basiswerte] [bzw.] [Basiswerte _(i)] [bzw.] [Korbbestandteile], die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren] der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [des [jeweiligen] [Basiswerts_(i)][Korbbestands]s].]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: [der [Variante bei täglicher Kursfeststellung: innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] [Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung: an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des [jeweiligen] Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des [jeweiligen] Basiswerts_(i), der an den

Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse:

der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] [Basiswert_(i)][Korbbestandteil].]

[Variante bei Best Entry: [der **[Variante bei täglicher Kursfeststellung:** innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich)] **[Variante bei nicht täglicher Kursfeststellung:** an den Startkurs-Festlegungstagen] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des [jeweiligen] Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des [jeweiligen] [Basiswerts_(i)][Korbbestandteils], der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie] [den [jeweiligen] Terminkontrakt] [den [jeweiligen] Rohstoff] [den [jeweiligen] Währungswechselkurs] [den [jeweiligen] [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den [jeweiligen] Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.,] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die

Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie] [den [jeweiligen] Terminkontrakt] [den [jeweiligen] Rohstoff] [den [jeweiligen] Währungswechselkurs] [den [jeweiligen] [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den [jeweiligen] Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie] [den [jeweiligen] Terminkontrakt] [den [jeweiligen] Rohstoff] [den [jeweiligen] Währungswechselkurs] [den [jeweiligen] [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den [jeweiligen] Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [•] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [•].]

"Startkurs-Festlegungstag[e]":

[ist][sind] [•] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene[n] Startkurs-Festlegungstag[e]]. Sollte an diese[m][n] Tag[en] [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des [jeweiligen] Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen: [•]**] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]**] des [jeweiligen] Basiswerts⁽ⁱ⁾ für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage.] [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

"Sub-Manager":

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)] [jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]]

"Teilrückzahlungstag":

ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Teilrückzahlungstag].

"Teilrückzahlungsbetrag":

entspricht einem Betrag von [•] [EUR] [•] pro Wertpapier.

"Terminbörse":

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, oder eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

ist [•] [die dem [jeweiligen] [Korbbestandteil][Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse].

"Verfalltermin":

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

"Verwahrstelle":

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil:

ist [•][die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden [Korbbestandteil][Basiswert_(i)] [jeweils] zugewiesene Verwahrstelle].

"Verzinsungsbeginn":

ist [•] [der Emissionstermin].

"Wertentwicklung":

Für einen Basiswert und/oder für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden:

[ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem [Basispreis][Startkurs], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / [\text{Basispreis}][\text{Startkurs}]) \times 100 \%]$$

[entspricht

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [•]:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) - [\bullet] \times 100 \%]$$

$$[\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}]$$

$$[(\text{Referenzpreis} / 1) [-[\bullet]]]$$

$$[[\bullet] - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$$

"Wertentwicklung des Basiswerts⁽ⁱ⁾ mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung":

[ist [im Hinblick auf den Bewertungstag] der [kleinste][größte] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem jeweiligen maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem jeweiligen maßgeblichen [Basispreis][Startkurs], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / [\text{Basispreis}][\text{Startkurs}]) \times 100 \%]$$

[ist im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum] der [kleinste][größte] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem jeweiligen maßgeblichen [Schlusskurs] [•] und (ii) dem jeweiligen maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$([\text{Schlusskurs}] [\bullet] / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

"Zinsbetrag":

Für den Fall eines festen Zinsbetrags:

Der Zinsbetrag ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesene] feste Zinsbetrag je Wertpapier.]

Für den Fall eines Zinsbetrags in % p.a.:

Der Zinsbetrag, der am [jeweiligen] Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("Zinssatz p. a. [für den Zinsbetrag]") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für **Für den Fall nur eines Zins-Zahlungstages:** den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.] **Für den Fall mehrerer Zins-Zahlungstage:** jede Zinsperiode, die in den dem Wertpapier in der am Ende des

§ 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum fällt] berechnet.]

"Zinsberechnungsmethode":

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Zins-Bewertungstag":

bezeichnet in Bezug auf [jeden][den] Zins-Zahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem [betreffenden] Zins-Zahlungstag liegt][den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zins-Bewertungstag][•].

"Zins-Bewertungszeitraum":

[Für den Fall einer durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum):

ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer durchgängiger Beobachtung (wenn

nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum):

ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zins-Bewertungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Zins-Bewertungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

Für den Beginn des Zins-Bewertungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zins-Bewertungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Zins-Bewertungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zins-Bewertungszeitraum festgestellt ist.]

"Zinslauf-Zeitraum":

ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage [einer Zinsperiode] [bzw.] [eines Zinslauf-Zeitraums] werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.

"Zinsperiode":

ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden][nächstfolgenden] Zins-Zahlungstag.][jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Zinsperiode].

"Zins-Zahlungstag[e]":

[[ist der] [sind die] [ist jeder der] dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] (bzw. falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] nachfolgende Bankgeschäftstag).]

[sind vorbehaltlich der Geschäftstagekonvention (§ 1 Absatz (4)) die dem jeweiligen Wertpapier in der in § 1 Absatz (4) stehenden Tabelle zugewiesenen Zins-Zahlungstage.]

[Im Fall einer Verschiebung [des] [eines] Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.]

"Zins-Zahlungslevel": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel.

"Zusätzlicher Zinsbetrag":

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags]

Der Zusätzliche Zinsbetrag ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesene] feste Zusätzliche Zinsbetrag je Wertpapier.]

[Für den Fall eines Zusätzlichen Zinsbetrags in % p.a.:

Der Zusätzliche Zinsbetrag, der am [jeweiligen] Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a. für den Zusätzlichen Zinsbetrag**") je Wertpapier. Der Zusätzliche Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für **[Für den Fall nur eines Zins-Zahlungstages:** den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum] **[Für den Fall mehrerer Zins-Zahlungstage:** jede Zinsperiode, die in den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum fällt] berechnet.]

"Zugrundeliegende Aktie":

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen bzw. Basiswert_(i) folgende Regelung anwendbar:

ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEM BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Mit diesem Basisprospekt kann die Emittentin unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Betrifft das öffentliche Angebot, die Aufstockung oder die Zulassung zum Handel Wertpapiere, die unter einem Früheren Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Wertpapierbedingungen aus den Früheren Basisprospekten zu lesen und diese sind anwendbar. An dieser Stelle werden die folgenden Wertpapierbedingungen aus den Früheren Basisprospekten mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

- Die auf den Seiten 203 bis 371 des Basisprospekts vom 11. Juli 2019 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2019**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2019**").
- Die auf den Seiten 192 bis 354 des Basisprospekts vom 17. September 2018 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2018**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2018**").
- Die auf den 190 bis 460 des Basisprospekts vom 10. November 2017 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt November 2017**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen November 2017**").
- Die auf den Seiten 159 bis 686 des Basisprospekts vom 24. Januar 2017 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht

börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt Januar 2017**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen Januar 2017**").

- Die auf den Seiten 134 bis 556 des Basisprospekts vom 26. Januar 2016 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2016**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2016**").
- Die auf den Seiten 110 bis 419 des Basisprospekts vom 22. Januar 2015 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2015**").
- Die auf den Seiten 94 bis 361 des Basisprospekts vom 21. Februar 2014 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2014**").
- Die auf den Seiten 45 bis 55 der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juli 2013 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle und/oder Futureskontrakte (die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sowie sämtlichen Nachträgen hierzu und der Zusammenfassung vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH einen Basisprospekt darstellt) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2013**").

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*".

XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")
LEI 549300TS3U4JKMR1B479**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 18. Juni 2020 zur
Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen
bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe,
börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile,
Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie
einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen,
börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen,
Währungswechselkursen, Referenzsätzen, und/oder Depositary Receipts**

**zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

***[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen]* [●]**

**[Bonus] [bzw.] [Bonus^{PRO}] [Capped Bonus] [bzw.] [Capped Bonus^{PRO}]
[Reverse Bonus] [bzw.] [Reverse Bonus^{PRO}] [Capped Reverse Bonus] [bzw.]
[Capped Reverse Bonus^{PRO}] [DISCOUNT] [SPRINT mit Cap] [SPRINT ohne
Cap] [Airbag (Typ 1)] [Airbag (Typ 2)] [Aktienanleihe] [Indexanleihe] [Anleihe]
[Festzinsanleihe Plus] [Lock-In] [Twin Win] [EDS Anleihe] [Altiplano Anleihe]
[Anleihe mit bedingtem Bonus]
[Wertpapiere]**

([WKN:] [●]/[ISIN:] [●])

bezogen auf

**[einen Korb von] [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [Metalle[n]] [bzw.]
[Terminkontrakte[n]] [bzw.] [Rohstoffe[n]] [bzw.] [börsennotierte[n]]**

Fondsanteile[n]] [bzw.] [nicht börsennotierte[n] Fondsanteile[n]] [bzw.]
[Währungswechselkurse[n]] [bzw.] [Referenzsätze[n]] [bzw.] [Depositary
Receipts]

[Name des Basiswerts einfügen: [●]]

**[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom
[●] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus
weitergeführt werden soll, anwendbar:**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 18. Juni 2020, unter dem die
in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere
begeben werden, verliert am 18. Juni 2021 seine Gültigkeit.

Der Nachfolgebasisprospekt wird unter
[\[www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte\]](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) [●]
veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen
Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem
jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt
vom [●] nachfolgt.]

[Die [Bonus] [bzw.] [Bonus^{PRO}] [Capped Bonus] [bzw.] [Capped Bonus^{PRO}]
[Reverse Bonus] [bzw.] [Reverse Bonus^{PRO}] [Capped Reverse Bonus] [bzw.]
[Capped Reverse Bonus^{PRO}] [DISCOUNT] [SPRINT mit Cap] [SPRINT ohne
Cap] [Airbag (Typ 1)] [Airbag (Typ 2)] [Aktienanleihe] [Indexanleihe] [Anleihe]
[Festzinsanleihe Plus] [Lock-In] [Twin Win] [EDS Anleihe] [Altiplano Anleihe]
[Anleihe mit bedingtem Bonus]
[Wertpapiere] werden mit den [●]Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund
der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt
vom [●] (die "Wertpapiere der Grundemission") [[sowie], den [●]
Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] [zum Basisprospekt vom [●]](die
"Wertpapiere der Ersten Aufstockung") [sowie] **[Gegebenenfalls weitere
bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: ●]** konsolidiert werden und eine
einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [•] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]]** [Bonus] [bzw.] [Bonus^{PRO}] [Capped Bonus] [bzw.] [Capped Bonus^{PRO}] [Reverse Bonus] [bzw.] [Reverse Bonus^{PRO}] [Capped Reverse Bonus] [bzw.] [Capped Reverse Bonus^{PRO}] [DISCOUNT] [SPRINT mit Cap] [SPRINT ohne Cap] [Airbag (Typ 1)] [Airbag (Typ 2)] [Aktienanleihen] [Indexanleihen] [Anleihen] [Festzinsanleihen Plus] [Lock-In] [Twin Win] [EDS Anleihen] [Altiplano Anleihen] [Anleihen mit bedingtem Bonus] [Wertpapieren] bezogen auf [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [Metalle] [bzw.] [Terminkontrakte] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [börsennotierte Fondsanteile] [bzw.] [nicht börsennotierte Fondsanteile] [bzw.] [Währungswechselkurse] [bzw.] [Referenzsätze] [bzw.] [Depository Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

[Die [•] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § 10 in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [•] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [15. Juli 2013] [21. Februar 2014] [22. Januar 2015] [26. Januar 2016] [24. Januar 2017] [10. November 2017] [17. September 2018] [11. Juli 2019] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), Einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen [2013] [2014] [2015] [2016] [Januar 2017] [November 2017] [2018] [2019] zu entnehmen.]

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] [Basiswert[e][Basiswerte[_(i)]] bzw. die im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile] [ist][sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. [Nachfolgender Tabelle [sind] [der][die] [Basiswert[e]] [Basiswerte[_(i)]] [Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Basiswerts[_(i)]][Korbbestandteils] und dessen Volatilität [kostenlos] abrufbar sind, zu entnehmen.]
[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen, wo Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklungen erhältlich sind: [•]]

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)]] [[•] samt Gesellschaft und ISIN]]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil [samt [ISIN], Fondsgesellschaft, Fonds [•] (der "Fonds"), Manager [•] (der "Manager"), Verwahrstelle [•] (die "Verwahrstelle")]]	[•]
[Währungswechsellkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]
[Ordinary Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index : [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.]

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]

[Gegebenenfalls Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen: •]

[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:

Angaben über den Physischen Basiswert

[Details einfügen: •]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 19 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Korb) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 18 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen mit bedingtem Bonus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 19 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2013 bzw. die unter den als Produkt 1 bis Produkt 7 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2-3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 21. Februar 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2014 bzw. die unter den als Produkt 1 bis 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2-3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 21. Februar 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. Januar 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 bzw. die unter den als Produkt 1 bis 13 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2-3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 22. Januar 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 26. Januar 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 bzw. die unter den als Produkt 1 bis 17 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Abschnitt A, Teil II, §§ 2-3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 26. Januar 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 24. Januar 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen Januar 2017 unter den als Produkt 1 bis 19 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2-3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 24. Januar 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 18 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen mit bedingtem Bonus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 19 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2017 unter den als Produkt 1 bis 19 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2-3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 10. November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 18 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen mit bedingtem Bonus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 19 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 17. September 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 unter den als Produkt 1 bis 19 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 17. September 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 18 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen mit bedingtem Bonus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 19 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2019 unter den als Produkt 1 bis 19 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 11. Juli 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 18 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen mit bedingtem Bonus die betreffenden Angaben der §§ 1-3 des Produkts 19 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung des Emissionserlöses]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.] **[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen:

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von **[Betrag oder Prozentsatz samt Bezugsgröße einfügen]: [•]]** dazu verwenden, um **[weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen]: [•]].**

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Die Beantragung der **[Börsennotierung]** **[Einbeziehung]** **[Zulassung]** der Wertpapiere **[in den]** **[zum]** **[Handel]** **[am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]]** **[im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse]** **[in den Freiverkehr der**

[Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn des [öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots] [der [•] Aufstockung: [•]]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]

Der Basisprospekt vom[•] verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen,

	Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]
	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
[Vertriebsstellen]	[•][Banken][und][Sparkassen]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [•]]]
Zeichnungsverfahren	[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt] [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt] [Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]
Emissionswährung	[•]
Emissionstermin (Valutatag)	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) je Wertpapier. [Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].] [Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [•]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Weitere Angaben:

[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data] veröffentlicht.]]

ENDE DES BASISPROSPEKTS – *Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.*

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"Cash Settled Certificates" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

"Conditions" mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

"Guaranteed Cash Settlement Amount" means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

"Guaranteed Obligations" mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency ("**Cash Settlement Amount**"); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind ("**Physical Delivery Entitlement**")

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

"Physical Delivery Certificates" mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. Liability of BNPP and EHG

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. BNPP's continuing liability

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates.

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France.** A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.